

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 16

Hannover, den 15. Dezember

1967

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 81 Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Martin Luther-Bundes. Vom 10. Oktober 1967 . . . . .

#### II. Beschlüsse und Verträge

#### III. Mitteilungen

- Nr. 82 Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt . . . . .  
Nr. 83 Druckfehlerberichtigung . . . . .

#### IV. Personalmeldungen

Generalsynode, Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt, Senat für Lehrfragen, Senat für Amtszucht . . . . .

#### V. Aus den Gliedkirchen

##### a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 14. März 1967 . . . . .

Kirchengesetz über die Änderung der Wahlordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 14. März 1967 . . . . .

Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über das Muster einer Ortssatzung der Kirchgemeinderäte. Vom 14. März 1967 . . . . .

##### b) Gemeindedienst

Beschluß der Landessynode der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Neuordnung des Konfirmandenunterrichts. Vom 16. Februar 1967 . . . . .

Verordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über den Konfirmandenunterricht und den Konfirmationstermin vom 3. Februar 1967 in der Fassung vom 10. Mai 1967 . . . . .

Ausführungsbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Verordnung des Kirchengesetzes über den Konfirmandenunterricht und den Konfirmationstermin vom 10. Mai 1967. Vom 25. Mai 1967 . . . . .

Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Erprobung einer neuen Konfirmationspraxis. Vom 5. April 1967 . . . . .

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 8. November 1963 beschlossenen Änderungen. Vom 6. Juni 1966 . . . . .

Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 27. Juni 1967 . . . . .

Erprobung des Entwurfes der Agende II der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Landeskirche Sachsens. Vom 31. Mai 1967 . . . . .

## c) Personalrecht

- Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche. Vom 10. Mai 1967 . . . . .
- Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche. Vom 15. Juni 1967 . . . . .
- Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und besonderem Auftrag. Vom 6. Juni 1967 . . . . .
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten. Vom 29. Juni 1967 . . . . .
- Pfarrvikargesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 12. Dezember 1966 . . . . .
- Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ausbildung und Prüfung der Pfarrvikare. Vom 31. Mai 1967 . . . . .
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) in der Fassung vom 30. Januar 1967 . . . . .
- Ausführungsbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zum Pfarrbestellungsgesetz in der Fassung vom 30. Januar 1967 . . . . .
- Bekanntmachung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Inkrafttreten der Vereinbarung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Kammer für Amtszucht vom 30./31. März 1967
- Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall. Vom 8. August 1967 . . . . .
- Ordnung der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck für die theologischen Prüfungen. Vom 1. September 1967 . . . . .

## VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

## I. Gesetze und Verordnungen

**Nr. 81 Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Martin Luther-Bundes.**

Vom 10. Oktober 1967

Gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke vom 27. Januar 1949 (Bayer. ABl. 1950 S. 66) erläßt die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Einvernehmen mit dem Martin Luther-Bund die folgende Verordnung:

## § 1

(1) Der Martin Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V., Erlangen, hat nach seiner Satzung die Aufgabe, die lutherische Kirche in aller Welt zu fördern und lutherische Kirchen und Gemeinden in der Diaspora zu unterstützen. Er arbeitet mit dem Deutschen Hauptausschuß des Lutherischen Weltdienstes und anderen Einrichtungen der zwischenkirchlichen Hilfe und der Diasporahilfe zusammen.

(2) Die Vereinigte Kirche sieht in der Tätigkeit des Martin Luther-Bundes eine unmittelbare Lebensäußerung der Kirche und fördert sie auf allen Gebieten.

## § 2

(1) Mit seinen Gliedvereinen und -verbänden weiß sich der Martin Luther-Bund an die in Artikel 1 Ab-

satz 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 bezeichnete Grundlage gebunden. Er arbeitet als selbständige Rechtspersönlichkeit in Zuordnung zur Vereinigten Kirche.

(2) Der Martin Luther-Bund ist berechtigt, die zusätzliche Bezeichnung „Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ zu führen.

## § 3

(1) Der Martin Luther-Bund unterstützt die Vereinigte Kirche bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der Diaspora (Artikel 7 Absatz 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Er kann nach Maßgabe näherer Vereinbarungen bestimmte kirchliche Aufgaben übernehmen.

(2) Die Vereinigte Kirche bemüht sich um finanzielle und personelle Hilfen für den Martin Luther-Bund. Sie gibt ihm Anregungen für seine Tätigkeit und läßt sich in Fragen der Diasporaarbeit von ihm beraten.

## § 4

(1) Die Vereinigte Kirche ist bereit, den Martin Luther-Bund in geeigneter Weise an der Arbeit ihrer Organe zu beteiligen. Der Bundesleiter ist berechtigt, die Belange des Martin Luther-Bundes unmittelbar vor der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche zu vertreten.

(2) Der Martin Luther-Bund unterrichtet die Vereinigte Kirche regelmäßig über seine Arbeit und erteilt

ihr auf Wunsch die erbetenen Auskünfte. Er gewährt ihr jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

#### § 5

(1) Vor der Bestellung des Bundesleiters und des Generalsekretärs nimmt der Martin Luther-Bund mit der Vereinigten Kirche Fühlung.

(2) Dem Bundesrat des Martin Luther-Bundes soll mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Kirche angehören. Zu den Sitzungen des Bundesrates und der

Bundesversammlung wird das Lutherische Kirchenamt eingeladen. Sein Vertreter hat das Recht, Wünsche zur Tagesordnung zu äußern und auf den Sitzungen das Wort zu nehmen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Hannover, den 10. Oktober 1967

**Der Leitende Bischof**

D. Lilje

## III. Mitteilungen

### Nr. 82 Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt eine Rechtsprechungsbeilage bei. Sie enthält die Urteile des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche vom 14. Januar 1966, 15. Juli 1966 und 29. November 1966.

Es ist vorgesehen, künftig Urteile von Gerichten der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen, die für die Rechtsanwendung und -fortbildung innerhalb der Vereinigten Kirche Bedeutung haben, in Beilagen zum Amtsblatt zu veröffentlichen.

### Nr. 83 Druckfehlerberichtigung.

Beim Nachdruck des Kirchengesetzes der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 13. Dezember 1966 (Abl. Bd. II Stück 15 S. 372) ist ein Druckfehler übernommen worden. In § 14 dieses Kirchengesetzes muß die geklammerte Verweisung richtig lauten: (zu § 48 PfG).

## IV. Personalmeldungen

### Generalsynode

Propst Alfred Petersen — Husum ist mit seiner Wahl zum Bischof für Schleswig aus der 4. Generalsynode der Vereinigten Kirche ausgeschieden. An seiner Stelle hat die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins Propst Berthold Kraft zum Mitglied der Generalsynode gewählt; erster Stellvertreter wurde Propst Schwennen, zweiter Stellvertreter wurde Pastor Hans-Geerd Fröhlich.

Professor Dr. Karl Heinz Schwab — Erlangen hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle hat die Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Bayern Oberstudiendirektor Hans Philippi — Ansbach zum ordentlichen Mitglied der 4. Generalsynode gewählt; erster Stellvertreter wurde Tierarzt Dr. Ludwig Blendinger — Nennslingen.

### Bischofskonferenz

Bischof D. Reinhard Wester — Schleswig ist mit Ablauf des 31. Oktober 1967 in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle hat die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf ihrer Tagung am 14. November 1967 Propst Alfred Petersen — Husum zum Bischof für Schleswig gewählt. Die Einführung durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist für den 12. Dezember 1967 vorgesehen.

### Lutherisches Kirchenamt

Präsident Lic. Keller-Hüschemenger ist mit Ablauf des 30. September 1967 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden und unter Berufung in

das Dienstverhältnis als Pfarrer der Ev.-Luth. Kirche in Bayern beurlaubt, um einen Forschungsauftrag des Lutherischen Weltbundes in Verbindung mit dem Institut für ökumenische Forschung in Straßburg wahrzunehmen.

Die Kirchenleitung hat Oberkirchenrat Hugo Schnell in Hannover mit Wirkung vom 16. Oktober 1967 zum Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes ernannt.

### Senat für Lehrfragen

Nachdem Bischofskonferenz und Generalsynode gemäß § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die Wahlen zum Senat für Lehrfragen vorgenommen haben, setzt sich der Senat für die Amtsdauer der 4. Generalsynode (1. April 1967 bis 31. März 1973) wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Leitender Bischof D. Dr. Lilje — Hannover

Stellvertreter: Landesbischof D. Dr. Beste — Schwerin

Mitglieder:

Präsident der Generalsynode Buhbe — Schöppenstedt

Stellvertreter: Oberkirchenrat Braecklein — Eisenach

Bischof Professor D. Meyer — Lübeck

Stellvertreter: Landesbischof D. Noth — Dresden

Professor Peter Krusche — München

Stellvertreter: Professor D. Lau — Leipzig

Professor Dr. Haas — Hamburg  
 Stellvertreter: Lehrer Fournes — Ebersbach  
 Weitoro Stollvortrotor wurden:  
 Bauingenieur Domsch — Neustadt  
 Rektor Dr. Krügel — Leipzig  
 Chefarzt Dr. Abeßer — Arnstadt

#### Senat für Amtszucht

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht hat gemäß § 96 Abs 2 in Verbindung mit § 54 des Amtszuchtgesetzes den Landeskirchenamtsrat Heinz Bauche im Landeskirchenamt Hannover zum Schriftführer des Senats für Amtszucht bestellt. Die Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht befindet sich daher bis auf weiteres im Landeskirchenamt Hannover, 3 Hannover, Rote Reihe 6.

## V. Aus den Gliedkirchen \*

### a) Verfassungs- und Organisationsrecht

#### Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 14. März 1967  
 (Nachdruck aus KABL. S. 27)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Die §§ 8 bis 13 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhalten folgende Fassung:

#### 3. Kirchengemeinderäte in vereinigten Gemeinden

##### § 8

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutter-, Tochter-, Kapellen- oder andere selbständige Gemeinden), so ist in der Regel für jede ein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden. In diesem Fall haben die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtkirchspiels zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten.

In Ortschaften mit mehreren Kirchengemeinden haben die einzelnen Kirchengemeinderäte für allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten. Die Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte gemeinsam.

#### 4. Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

##### § 9

Der Kirchengemeinderat besteht

1. aus den Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen sowie denen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen.
2. aus den Kirchenältesten.

Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jede Kirchengemeinde durch Ortssatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten.

#### 5. Wahl der Kirchenältesten

##### § 10

Die Kirchenältesten und deren Ersatzleute werden von der Kirchengemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für 6 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten. Beim Ausscheiden eines Kir-

chenältesten innerhalb der Wahlperiode tritt der Ersatzmann ein. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

##### § 11

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Glieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Wahlrechtes setzt voraus, daß die Gemeindeglieder in die Gemeindeglieder aufgenommen sind. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß es in die Gemeindeglieder aufgenommen ist. Dazu werden die Gemeindeglieder jährlich einmal an einem hierfür geeigneten Sonntag sowie drei Monate vor einer Kirchenältestenwahl aufgefordert.

Von der Teilnahme an der Wahl ist ausgeschlossen, wem auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

##### § 12

Kirchenältester kann nur werden, wer

1. wahlberechtigt ist,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich am gottesdienstlichen Leben der Kirche und an ihren Aufgaben beteiligt hat und seit mindestens einem Jahr der Kirche angehört,
4. bereit ist, das folgende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre und dem Ärger in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

Über die Wählbarkeit der für die Wahl der Kirchenältesten vorgeschlagenen entscheidet der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

#### 6. Bestellung von Kirchenältesten in besonderen Fällen

##### § 13

In besonderen Fällen, z. B. wenn keine Ersatzleute mehr vorhanden sind oder wenn eine Gemeinde neu gebildet wird, beruft der Landessuperintendent nach Absprache mit dem Pastor der Gemeinde Kirchenälte-

\*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

ste für die Zeit bis zur allgemeinen Neuwahl oder bis zu einer von ihm anzusetzenden gesonderten Wahl. Die Amtsdauer der berufenen oder besonders gewählten Kirchenältesten endet mit der Einführung der durch die nächste ordentliche Wahl gewählten neuen Kirchenältesten.

Sieht sich ein Kirchengemeinderat nicht in der Lage, in seiner Kirchengemeinde eine Wahl der Kirchenältesten durchzuführen, so muß er beim Landessuperintendenten beantragen, daß gemäß Absatz 1 Kirchenälteste durch den Landessuperintendenten berufen werden.

Die Namen der berufenen Kirchenältesten sind der Gemeinde bekannt zu geben; dabei ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Einsprüche, die von 3 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein müssen, bei dem Pastor oder Landessuperintendenten erhoben werden können. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

Die Einführung der berufenen Kirchenältesten erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erledigung der Einsprüche.

II. § 14, Absatz 2 Satz 2 „Die Vorschrift... Anwendung“ wird gestrichen.

III. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. März 1967

**Der Oberkirchenrat**

Beste

### **Kirchengesetz über die Änderung der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.**

**Vom 14. März 1967**

(Nachdruck aus KABL. S. 28)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Die §§ 1 bis 18 der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhalten folgende Fassung:

#### § 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann der Oberkirchenrat eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 13 der Verfassung verfahren wird.

#### § 2

(1) Für die Wahl der Kirchenältesten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 4 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchengemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Vertrauensausschuß aus Mitgliedern des Kirchengemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses soll halb so groß sein, wie die Zahl der zu

wählenden Kirchenältesten. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vertrauensausschusses dürfen Mitglieder des Kirchengemeinderates sein. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates durch Handschlag zu gewissenhafter Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vertrauensausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung ist nicht Aufgabe des Vertrauensausschusses, sondern des Kirchengemeinderates.

#### § 3

Die Wahl der Kirchenältesten ist der Gemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und die Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
- 6 der Name und die Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses.

#### § 4

Gemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie spätestens eine Woche vor der Wahl in die Gemeindekartei eingetragen sind. Wer nicht in der Gemeindekartei steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung im übrigen unbestritten ist. Wo die Gemeindekartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenskartei angelegt werden.

#### § 5

Ausnahmsweise können Gemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben einer Gemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchengemeinderäte in die Kartei dieser Gemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde des Wohnsitzes führt das Gemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

#### § 6

Der Vertrauensausschuß kann die Gemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Gemeindekartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

#### § 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Gemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Vertrauensausschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in die Gemeindekartei aufgenommenen Gemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichnete gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichneten. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Falle

seiner Wahl bereit ist, das in § 12 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

(3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt, so sind die Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

#### § 8

(1) Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchgemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 12 der Verfassung mit.

(2) Nachdem der Kirchgemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Vertrauensauschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

#### § 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Gemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 [1]) vereinigt der Vertrauensauschuß wahlbezirksweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Kirchenältestenwahl (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Gemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Vertrauensauschuß den Wahlzettel nach pflichtmäßigem Ermessen aus wählbaren Gemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Vertrauensausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingegangen sind, ist es die Aufgabe des Vertrauensausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen. (§ 7 [2] Satz 2 und 3 sind zu beachten.)

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Gemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den Vorgeschlagenen Kirchenältester und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

#### § 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Vertrauensauschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Vertrauensauschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Gemeindeglied am Tag der Wahl verreist oder durch Krankheit verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Gemeindegliedes an den Pastor oder Vorsitzenden des Vertrauensausschusses erhält er

einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 14, 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Gemeindekartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Gemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 14 [3]) gefaltet in einem mit Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

#### § 11

(1) Der Vertrauensauschuß bestellt einen Wahlvorstand. Dieser besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

#### § 12

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher, der zuvor im Vertrauensauschuß durch dessen Vorsitzenden zu verpflichten ist, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

#### § 13

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

#### § 14

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

#### § 15

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seine Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Gemeindekartei enthaltenen wahlberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

#### § 16

Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Gemeindekartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

#### § 17

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
  2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.
- (2) Handschriftlich zugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.
- (3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlvorsteher zu übergeben.

## § 18

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Vertrauensausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Gemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind als Kirchenälteste gewählt; die folgenden, und zwar bis zur gleichen Anzahl gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzleute, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen genehmigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Kirchenältesten unverzüglich zu erfolgen. Mit der Einführung beginnt die Amtstätigkeit des Kirchgemeinderates.

II. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. März 1967

**Der Oberkirchenrat**

Beste

**Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über das Muster einer Ortssatzung der Kirchgemeinderäte.**

Vom 14. März 1967

(Nachdruck aus KABl. S. 30)

Die Landessynode hat am 14. März 1967 das Muster einer Ortssatzung der Kirchgemeinderäte beschlossen, das nachstehend veröffentlicht wird:

**Muster einer Ortssatzung**

(gemäß § 9 der Verfassung)

## § 1

Dem Kirchgemeinderat der Gemeinde N. N. gehören 12 Kirchenälteste an.<sup>1)</sup>

## § 2

entweder

Einer der Kirchenältesten soll in dem Außenbezirk A wohnhaft sein. Der aus A Vorgeschlagene, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt, auch wenn andere Vorgeschlagene mehr Stimmen erhalten haben. Der aus A Vorgeschlagene, der die zweitmeisten Stimmen erhält, ist sein Ersatzmann

oder

Für die Wahl der 12 Kirchenältesten werden 3 Wahlbezirke gebildet.<sup>2)</sup>

1. Der Wahlbezirk B; zu ihm gehören die Dörfer B, C und D, er hat 6 Kirchenälteste zu wählen.

2. Der Wahlbezirk E, zu ihm gehören die Dörfer E, F, G und H; er hat 4 Kirchenälteste zu wählen.

3. Der Wahlbezirk J, zu ihm gehören die Dörfer J und K; er hat 2 Kirchenälteste zu wählen.

## § 3

Unter den gewählten Kirchenältesten sollen nicht mehr als 3 im Arbeitsrechtsverhältnis zur Kirchgemeinde und nicht mehr als weitere 2 im Arbeitsrechtsverhältnis zu einer übergemeindlichen kirchlichen Dienststelle stehen. Scheidet einer derselben aus dem Kirchgemeinderat aus, so rückt der Ersatzmann auf, der die meisten Stimmen erhielt.<sup>3)</sup>

## § 4

Wer das 70. Lebensjahr überschritten hat, kann bei einer Neuwahl nicht mehr vorgeschlagen und gewählt werden. Wer dem Kirchgemeinderat angehört und wegen Erreichung der Altersgrenze nicht wieder gewählt werden kann, soll weiterhin dem Kirchgemeinderat mit beratender Stimme angehören.<sup>3)</sup>

## § 5

Unter den gewählten Kirchenältesten sollen mindestens 3 Frauen sein. Die 3 weiblichen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten, gehören dem Kirchgemeinderat an, auch wenn andere männliche Vorgeschlagene mehr Stimmen erhalten.<sup>4)</sup>

## § 6

Ehegatten sowie Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig demselben Kirchgemeinderat angehören. Sind zwei Ehegatten bzw. Eltern und Kinder vorgeschlagen und erhalten beide die erforderliche Zahl Stimmen, so gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat; der andere Teil kann nur beim Ausscheiden des ersten Teils als Ersatzmann in den Kirchgemeinderat eintreten. Ehegatten der nach § 9 (1) der Verfassung dem Kirchgemeinderat angehörenden Personen können nicht Kirchenälteste in diesem Kirchgemeinderat sein.<sup>4)</sup>

Schwerin, den 14. März 1967

**Der Oberkirchenrat**

Beste

<sup>1)</sup> Die Zahl ist so zu beschränken, daß bei der Prüfung der Wählbarkeit die in § 12 der Verfassung aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden können.

<sup>2)</sup> Die Anzahl und Zusammensetzung der Wahlbezirke sowie die Zahl der auf sie entfallenden Kirchenältesten soll neben der Größe und Lage der Ortschaften in erster Linie kirchliche Gesichtspunkte berücksichtigen.

## b) Gemeindedienst

**Beschluß der Landessynode der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Neuordnung des Konfirmandenunterrichts.**

Vom 16. Februar 1967  
(Nachdruck aus KABL. S. 17)

Auf Anregung des Schul- und Jugendausschusses der Landessynode hat das Landeskirchenamt folgende Neuordnung des Konfirmandenunterrichts beschlossen:

1. Der Vorkonfirmandenunterricht beginnt vom Jahre 1967 ab nach den Sommerferien mit Beginn des neuen Schuljahres. Bis zum Jahre 1972 einschließlich werden dann die Schüler, die das 8. Schuljahr beginnen (oder mit diesen gleichaltrig sind), in den Vorkonfirmandenunterricht aufgenommen. Vom Schuljahrsbeginn 1973 ab werden die Schüler, die nach den Sommerferien das 7. Schuljahr beginnen (oder mit diesen gleichaltrig sind), in den Vorkonfirmandenunterricht aufgenommen.
2. Der Vorkonfirmandenkursus dauert vom Schuljahrsbeginn bis Schuljahrsende. Der anschließende Konfirmandenkursus dauert vom Schuljahrsbeginn bis Ostern. Die Konfirmation soll wie bisher an einem der Sonntage nach Ostern gehalten werden.
3. Beide Kurse sollen zusammen mindestens 80 Stunden umfassen.

Es wird empfohlen, die Aufteilung der Stunden in folgender Weise vorzunehmen:

- im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) je eine Wochenstunde,
- im Winterhalbjahr je zwei Wochenstunden.

Statt dessen kann die Aufteilung der Stunden auch in folgender Weise vorgenommen werden:

- entweder während des Vorkonfirmandenjahres zwei Wochenstunden und während des Konfirmandenkursus eine Wochenstunde,
- oder umgekehrt, während des Vorkonfirmandenjahres eine Wochenstunde und während des Konfirmandenkursus zwei Wochenstunden.

Die zwei Wochenstunden können an einem Tage hintereinander oder an zwei verschiedenen Tagen in der Woche erteilt werden. Die Dauer der einzeln gegebenen Stunde beträgt 60 Minuten, die Dauer der hintereinander gegebenen Stunden beträgt je 45 Minuten (mit einer Pause von 10 Minuten dazwischen).

4. Es wird empfohlen, in die Gesamtplanung des Konfirmandenunterrichts Konfirmandenrüstzeiten einzubauen. Mit solcher Intensivierung des Konfirmandenunterrichts können Pausen abwechseln. Dauert die Konfirmandenrüstzeit mindestens vier volle Tage, so können gegen jeden Tag die in einer Woche zu gebenden Stunden derart verrechnet werden, daß für eine viertägige Rüstzeit eine Pause von vier Wochen eingelegt wird. (Wochenendrüstzeiten bleiben unberücksichtigt.) Eine solche Pause soll nur im Sommerhalbjahr eingelegt werden. Die Konfirmanden, die an der Rüstzeit nicht teilgenommen haben, werden entsprechend gesondert unterrichtet.
5. Es wird daran erinnert, daß für jeden Vorkonfirmanden- und Konfirmandenkurs ein Kontrollbuch zu führen ist, das über die Anwesenheit der Kinder und über das Thema der Stunde Auskunft gibt.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 1967

— Das Landeskirchenamt —  
Brinckmeier

**Verordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über den Konfirmandenunterricht und den Konfirmationstermin vom 3. Februar 1967 in der Fassung vom 10. Mai 1967.**

Vom 10. Mai 1967  
(Nachdruck aus KABL. S. 167)

## § 1

(1) Die kirchliche Unterweisung zur Vorbereitung auf die Konfirmation für den Geburtsjahrgang 1955 beginnt unmittelbar nach Ostern 1967, die für den Geburtsjahrgang 1956 unmittelbar nach Ostern 1968. Die Unterweisung dieser Jahrgänge endet im Juni des darauffolgenden Jahres mit der Konfirmation.

(2) Die Unterweisung ist während dieses ganzen Zeitraumes in zwei Wochenstunden zu erteilen.

## § 2

(1) Vom Jahre 1968 an werden die Vorkonfirmanden mit Beginn des neuen Schuljahres in die kirchliche Unterweisung aufgenommen.

(2) Der Vorkonfirmandenunterricht dauert bis Pfingsten des darauffolgenden Jahres.

(3) Die Zeit zwischen Pfingsten und den Sommerferien dient der besonderen Einführung der Vorkonfirmanden in das Gemeindeleben und in den Gottesdienst.

(4) Der Konfirmandenunterricht wird mit Beginn des neuen Schuljahres aufgenommen und dauert bis Pfingsten des folgenden Jahres.

## § 3

Vom Jahre 1970 an findet die Konfirmation um Pfingsten statt.

## § 4

(1) Von dieser Verordnung abweichende Regelungen können nur für Gemeinden zugelassen werden,

- a) in denen es die besonderen Schulverhältnisse auf Grund staatlicher Gesetzgebung erfordern,
- b) in denen es besondere Gemeindeverhältnisse erfordern.

(2) Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung.

a) Das Pfarramt hat vor dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung die Zustimmung des Kirchenvorstandes herbeizuführen.

b) Der Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung ist vom Pfarramt an den Superintendenten zu richten. Dieser führt eine Beratung in der Pfarrkonferenz herbei. Danach entscheidet der Landesuperintendent im Benehmen mit dem Landeskirchenamt über den Antrag.

## § 5

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung.

Die Landessynode hat die Verordnung des Kirchen-senates über den Konfirmandenunterricht und den

Konfirmationstermin vom 3. Februar 1967 (Kirchl. Amtsbl. 1967 S. 66) in vorstehender Fassung bestätigt. Sie wird hiermit verkündet.

Hannover, den 10. Mai 1967

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Ausführungsbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche  
Hannovers zur Verordnung des Kirchsenates über den  
Konfirmandenunterricht und den Konfirmationstermin  
vom 10. Mai 1967.**

Vom 25. Mai 1967

(Nachdruck aus KABL. S. 168)

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Kirchsenates über den Konfirmandenunterricht und den Konfirmationstermin vom 10. Mai 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) erlassen wir folgende Ausführungsbestimmungen:

I.

Zu § 1

(1) In den kirchlichen Unterricht sollen zu Ostern 1967 die Kinder des Geburtsjahrgangs 1955 aufgenommen werden, die zu Ostern 1961 eingeschult wurden. Zu Ostern 1968 sollen die zu Ostern 1962 Eingeschulten des Geburtsjahrgangs 1956 Aufnahme finden. Maßgebend ist die Einschulungsentscheidung der Schule.

(2) Der kirchliche Unterricht für die in Absatz 1 genannten Jahrgänge ist als Konfirmandenunterricht zu erteilen. Er soll vom Konfirmator gehalten werden.

(3) Die zwei Wochenstunden sollen auf zwei Wochentage verteilt werden.

(4) Ausnahmen von Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Superintendenten.

II.

Zu § 4

(1) Im Interesse einer einheitlichen Konfirmationsordnung in der Landeskirche soll nicht ohne wichtige Gründe von dieser Ordnung abgewichen werden.

(2) Als Gründe für die Abweichung können nur gelten:

- a) Besondere Verhältnisse in Gemeinden, die durch Staatsgesetze **benachbarter Bundesländer** betroffen werden,
- b) besondere Verhältnisse in Gemeinden, die eine Zusammenfassung der Geburtsjahrgänge 1955 und 1956 (Einschulung 1961 und 1962) zu einer Gruppe mit zweijährigem Unterricht ermöglichen,
- c) besondere Verhältnisse in Gemeinden, die eine Verlegung des Konfirmationstermines (vgl. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 3 der Verordnung) oder eine abweichende Gestaltung des Unterrichtes zwischen Pfingsten und den Sommerferien (vgl. § 2 Abs. 3 der Verordnung) rechtfertigen,
- d) eine Vereinbarung zwischen Vertretern der Kirche und der Schule, nach der dem Konfirmandenunterricht für alle am Ort betroffenen Kinder, auch im neunten Schuljahr, nichts entgegensteht.

(3) Eine weitere Verkürzung des Unterrichtes für die in Abschnitt I Abs. 1 genannten Jahrgänge ist nicht zulässig.

(1) Die Umstellung auf den veränderten Beginn des Schuljahres muß spätestens im August 1968 geschehen sein.

(5) Das Kirchengesetz über die Erprobung neuer Ordnungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 179) bleibt unberührt.

III.

Die Ausführungsbestimmungen vom 9. Februar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 66) werden hiermit aufgehoben.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Wagenmann

**Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche  
Mecklenburgs über die Erprobung einer neuen Konfir-  
mationspraxis.**

Vom 5. April 1967

(Nachdruck aus KABL. S. 23)

Der Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 13. März 1967 über die Erprobung einer neuen Konfirmationspraxis wird hiermit bekanntgegeben:

„Die Landessynode will nach jahrelangen Überlegungen über die Grundfragen der Konfirmation und ihre gegenwärtige Problematik nunmehr in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat neuen Wegen in der Konfirmationspraxis Raum geben. Sie beschließt daher, den Oberkirchenrat um folgende Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt zu bitten.

§ 1

(1) Der mit der Konfirmation vorgesehene erste Abendmahlsgang kann bereits in ersten Jahr der Unterweisung stattfinden. Ihm schließen sich weitere gemeinsame Abendmahlsgänge der Konfirmandengruppe während des Konfirmandenunterrichtes an.

Diese Hinführung zum Heiligen Abendmahl setzt eine eingehende seelsorgerliche Unterweisung und vorhergehende Beichte voraus.

(2) Der eigentliche Konfirmandenunterricht schließt nach zwei Jahren ab. Vorstellung und Einsegnung entsprechend der Ordnung der Agende III können schon zu dem Zeitpunkt erfolgen.

(3) Mindestens ein drittes Jahr der Unterweisung dient der weiteren Einübung der Konfirmanden bzw. Neukonfirmierten in das Leben der Gemeinde.

(4) Die Bestimmungen (1) bis (3) können nur gemeinsam angewandt werden.

§ 2

Die Genehmigung zur Anwendung der in § 1 genannten Abweichungen von der geltenden Konfirmationsordnung erteilt der Oberkirchenrat.

Den Antrag stellt der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, dem Landessuperintendenten und den Pastoren seiner Propstei.

## § 3

Die Pastoren, denen diese Genehmigung erteilt ist, werden zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen. Sie dürfen nur gemeinschaftlich handeln und stellen ihre Unterweisung und ihr seelsorgerliches Handeln dem Rat und der Kritik der anderen beteiligten Pastoren.

Dieser Arbeitskreis verpflichtet sich, gemeinschaftlich auch an der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichtes zu arbeiten.

## § 4

Der Oberkirchenrat bestellt einen Leiter dieses Arbeitskreises. Dieser ist dem Oberkirchenrat verantwortlich und hält mit der Erziehungskammer Verbindung.“

Die Anträge nach § 2 des Beschlusses, die Anwendung der in § 1 genannten Abweichungen von der geltenden Konfirmationsordnung für eine Kirchengemeinde zu genehmigen, sind über den Landessuperintendenten möglichst bald an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Landessuperintendenten werden über die Durchführung dieser neuen Konfirmationspraxis unterrichtet und können die Pastoren und Kirchengemeinderäte beraten.

Soweit die neue Praxis noch für den Konfirmandenjahrgang, der im Sommer mit dem Vorkonfirmandenunterricht beginnt und im Jahre 1969 konfirmiert werden soll, zur Anwendung kommen soll, müssen die betreffenden Anträge bis spätestens 1. Juli 1967 beim Oberkirchenrat vorliegen.

Schwerin, den 5. April 1967

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

**Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 8. November 1963 beschlossenen Änderungen.**

**Vom 6. Juni 1966**

(Nachdruck aus KABL. S. 40/1966)

1. Jeder Katechet ist einer Gemeinde zuzuordnen. Diese Einordnung in eine Heimatgemeinde ist auch dann notwendig, wenn der Katechet in mehreren Gemeinden Christenlehre erteilen muß. Die Anstellung geschieht durch die Stammgemeinde; nur in Städten mit Katechetischen Ämtern wird die Anstellung stellvertretend durch diese vorgenommen unter Beteiligung der Katechetischen Ausschüsse der Kirchengemeinden.
2. Die Dienstanweisung der Katecheten (Katechetengesetz Anlage V) — Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1964, Seite 6 — wird für jeden Katecheten durch Arbeitspläne ergänzt, die auf der letzten Dienstbesprechung mit dem Katechetischen Ausschuß (oder dem Pastor) in jedem Jahr für das kommende Jahr aufgestellt werden. Besonders wird sich eine Spezifizierung der Punkte 2 b und d der allgemeinen katechetischen Dienstanweisung vernetwendigen. Diese Jahresarbeitspläne sind dem Kreiskatecheten zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Der Katechet ist Glied des Erziehungsausschusses der Gemeinde. Außerdem soll ihm möglichst jährlich

Gelegenheit gegeben werden, dem Kirchengemeinderat von seiner Arbeit zu berichten.

Der Katechet nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Comoiendo teil. Diese sind möglichst monatlich zu halten.

Schwerin, den 6. Juni 1966

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

**Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.**

**Vom 27. Juni 1967**

(Nachdruck aus KABL. S. 33)

Der Oberkirchenrat gibt die Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt und weist darauf hin, daß damit die am 12. Mai 1950 (Kirchliches Amtsblatt 1950 Nr. 5 S. 32 ff.) veröffentlichte Ordnung aufgehoben ist:

**Ordnung der Jugendarbeit  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs**

Die Mitte aller kirchlichen Jugendarbeit ist Jesus Christus, der Herr. Die Kirche lebt unter dem Auftrag, allen Menschen seine Herrschaft zu bezeugen und sie in Lebensgemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen zu führen. An jungen Menschen wird dieser Auftrag dadurch verwirklicht, daß die Kirche und ihre im Glauben stehenden Glieder mit ihrem Zeugnis den Heranwachsenden dienen. Die Gemeinde der Erwachsenen will den Jugendlichen zu selbständigem Zeugnis und Dienst in der Nachfolge Christi verhelfen, indem sie ihnen in verbindlichem und befreiendem Zuspruch zur Seite steht.

Zugleich leistet die Jugendarbeit der Kirche den Dienst, die Fragen der jungen Generation zu Gehör zu bringen und das verantwortliche Zeugnis der Erwachsenen herauszufordern.

Sie ist eine unentbehrliche Arbeitsform der Kirche, geschieht in ihrem Auftrag und in ihrer Verantwortung und gliedert sich entsprechend dem Aufbau der Landeskirche.

### **I. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde**

#### § 1

Jede Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die Jugend unter dem Evangelium zu sammeln. Pastor und Kirchengemeinderat sind hierfür verantwortlich. Sie sollen hierbei Gemeindeglieder zur Mitarbeit gewinnen, sie anleiten und beraten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter haben sie hierbei zu unterstützen.

Um Mitarbeiter zu gewinnen, wird die Gemeinde frühzeitig auf die Gaben ihrer jungen Glieder achten. Verantwortungsbereiche können der Erprobung und Stärkung dieser Gaben dienen.

Die Kirchengemeinde nimmt ihre Verantwortung für die Jugend, insbesondere durch den Erziehungsausschuß, wahr.

#### § 2

Die Kirchengemeinde hilft ihrer Jugend, ihr Leben unter dem Evangelium zu führen und von ihm her zu gestalten.

Wo sich die Gemeinde um Wort und Sakrament versammelt, soll auch die Jugend heimisch werden. Sie soll erkennen, daß die Gemeinde den Gottesdienst mitgestaltet. Das Wort Gottes soll in der Predigt so verkündigt werden, daß auch die jungen Menschen sich erkannt und betroffen sehen und Hilfe für ihre Fragen finden.

Neben den nach Agende I gehaltenen Hauptgottesdiensten soll solchen gottesdienstlichen Formen Raum gegeben werden, die in ihrem Ausdruck jungen Menschen gemäß sind.

### § 3

Außerhalb der Gottesdienste übt sich die Jugend in das Leben der Kirchengemeinde ein. Die Kirchengemeinde gibt ihr Gelegenheit, sich in Kinder-, Jungschar- und Jugendkreisen zusammenzufinden. In Sing- und Spielkreisen und in Posaunenkreisen trägt die Jugend dazu bei, die Gottesdienste und andere Zusammenkünfte der Kirchengemeinde zu gestalten.

Neben der Sammlung in Kreisen, in Jugendseminaren, auf Rüstzeiten und gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendsonntagen soll offene Jugendarbeit in der Gemeinde ihren Platz haben.

### § 4

Im Mittelpunkt der Zusammenkünfte der Gemeindejugend steht die Bibelarbeit. Sie hat die Aufgabe, in jugendgemäßer Weise die Botschaft der Heiligen Schrift zu verkündigen, Antworten auf die Lebensfragen junger Menschen vom Evangelium her zu geben und damit Lebenshilfe zu vermitteln.

Es ist darauf zu achten, daß die Zusammenkünfte nicht einseitig intellektuell gestaltet werden. Auch die musische Betätigung soll gefördert, und ebenso können die technischen Mittler (Tonbandgerät, Plattenspieler, Bildwerfer usw.) sinnvoll in die Arbeit einbezogen werden. Es ist wichtig, daß die jungen Glieder der Gemeinde ihre eigenen Ausdrucksformen finden. Diese sollen im Lebensbereich der Gemeinde kritisch überprüft werden; die Kirchengemeinde soll sich aber ebenso durch die Lebensäußerungen ihrer Jugend in Frage stellen lassen.

### § 5

Die Jugend soll in die diakonische und in die missionarische Verpflichtung der Gemeinde eingeführt und eingegliedert werden. Voraussetzung für die Übernahme von Diensten ist ein überschaubarer Auftrag, befristete Verpflichtung, Anleitung durch Sachkenner und ständige seelsorgerliche Begleitung.

## II. Jugendarbeit im Kirchenkreis

### § 6

In jedem Kirchenkreis wird ein nebenamtlicher Kreisjugendpastor durch den Landessuperintendenten bestellt. Die Bestellung geschieht im Einvernehmen mit dem Landesjugendpastor und bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat. Die Kreisjugendpastoren werden vom Landesjugendpastor im Konvent der Kreisjugendpastoren zu Arbeitsbesprechungen gesammelt.

### § 7

Der Oberkirchenrat stellt nach Maßgabe des von der Landessynode beschlossenen Stellenplanes für jeden Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten und dem Landesjugendpastor einen oder, wenn nötig, mehrere Kreisjugendwarte an. Der Kreisjugendwart ist der gesamten Jugendarbeit im

Kirchenkreis verpflichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landessuperintendenten und arbeitet mit dem Kreisjugendpastor zusammen. Ihrer Arbeit sollen die Kreisjugendwarte Hilfe und Weisungen des Landesjugendpastors und seiner Mitarbeiter zugrunde legen. Sie sollen mit dem Landesjugendpastor und seinen Mitarbeitern in einem ständigen Gedankenaustausch über ihren Dienst stehen und an den Arbeitstagungen teilnehmen, zu denen der Landesjugendpastor und seine Mitarbeiter einladen. Dem Landesjugendpastor bzw. seinen Mitarbeitern haben sie regelmäßig zu berichten, wie sie ihre Arbeit planen und durchführen und welche besonderen Fragen dabei auftreten.

### § 8

Der Kreisjugendpastor kann im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten und auf Vorschlag des Kreisjugendwarts aus einzelnen jugendlichen Gliedern der Kirchengemeinden zur Beratung der Mitarbeiter einen Kreisjugendkonvent mit höchstens sieben Mitgliedern bilden, die von ihm berufen werden.

Geschäftsführer ist der Kreisjugendwart. Der Kreisjugendkonvent hat mit dem Erziehungs- und Jugendausschuß zusammenzuarbeiten.

### § 9

Kreisjugendpastor, Kreisjugendwart, Kreis-Erziehungs- und Jugendausschuß und Kreisjugendkonvent sollen Pastoren und Gemeinden zu Jugendarbeit in den Propsteien und in den Kirchengemeinden anregen und mit Hilfe des Landesjugendpastors und seiner Mitarbeiter Jugendtage, Jugendtreffen, Jugendseminare und Rüstzeiten vorbereiten und durchführen. Sie sollen auch dazu helfen, daß die Mitarbeiter zu Arbeitstagen und Zurüstungen gesammelt werden.

## III. Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche

### § 10

Die Landeskirche bringt durch die Berufung des Landesjugendpastors in besonderer Weise zum Ausdruck, daß sie sich ihrer Verpflichtung und ihrer Verantwortung für die Jugend und die kirchliche Jugendarbeit bewußt ist.

Der Auftrag des Landesjugendpastors gilt allen Jugendlichen im Bereich der Landeskirche. Er nimmt ihn gemeinsam mit den Gemeindepastoren und in deren Beratung und Anleitung wahr. Es stehen ihm für die besonderen Arbeitsbereiche der Jugendarbeit der Landesjugendwart und die Landesjugendsekretärin sowie andere Mitarbeiter zur Seite. Er hat diese besonders zu sammeln, anzuleiten und ständig Austausch mit ihnen zu halten.

In der Besinnung über den besonderen Inhalt und die Formen evangelischer Jugendarbeit und in der Erprobung neuer Formen und Modelle liegt eine seiner kirchlich-theologischen Aufgaben. Der Predigtendienst gehört zur Erfüllung seines Auftrages.

Der Landesjugendpastor soll darauf achten, daß die Jugendarbeit innerhalb des gesamtkirchlichen Lebens und Aufbaues getan wird. Mit den anderen Einrichtungen und Werken der Kirche hält er Verbindung.

Der Landesjugendpastor vertritt die Jugendarbeit der Landeskirche nach außen. Er ist Mitglied der Jugendkammer — Berliner Stelle — und wird für überlandeskirchliche Aufgaben, die im Interesse der Jugendarbeit liegen, nach Möglichkeit freigestellt.

Der Landesjugendpastor wird durch den Oberkirchenrat nach Anhörung der Landesjugendkammer und nach Beratung mit ihr berufen. Er ist dem Oberkirchenrat für seine Arbeit verantwortlich.

## § 11

Nach Maßgabe des von der Landessynode beschlossenen Stellenplanes werden für die Arbeit an der weiblichen Jugend eine bzw. mehrere Landesjugendsekretärinnen, für die Arbeit an der männlichen Jugend ein bzw. mehrere Landesjugendwarte sowie andere Mitarbeiter durch den Oberkirchenrat nach Anhörung der Landesjugendkammer angestellt.

Sie unterhalten für ihren Arbeitsbereich eigene Dienststellen (Mädchenarbeit, Jungmännerarbeit), deren Geschäftsführung der Landesjugendpastor nach Beratung mit dem zuständigen Landesarbeitskreis regelt.

Darüber hinaus werden für andere Arbeitszweige die erforderlichen Mitarbeiter hauptamtlich oder nebenamtlich angestellt oder beauftragt. Alle Arbeitszweige nehmen im Rahmen ihrer gemeinsamen Aufgabe ihren besonderen Auftrag selbständig wahr, sind aneinander gewiesen und durch den Landesjugendpastor zu gemeinsamem Handeln zusammengeschlossen. Sie unterstehen seiner Dienstaufsicht.

## § 12

Für jeden Arbeitszweig der Jugendarbeit wird ein Landesarbeitskreis gebildet (Mädchenarbeit, Jungmännerarbeit, Schülerarbeit, Landjugendarbeit und ähnliches), der nach den Erfordernissen der Arbeit zusammengesetzt ist und sich selbständig ergänzt. Der Landesjugendpastor ist zu den Sitzungen der Landesarbeitskreise einzuladen. Die Mitglieder der Landesarbeitskreise wählen unter sich einen Vorsitzenden, der vom Oberkirchenrat bestätigt wird. Hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit dürfen in dieses Amt nicht gewählt werden.

Die Landesarbeitskreise haben die Aufgabe, die hauptamtlichen Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeit zu beraten und mit ihnen zusammen die Planung für ihren Arbeitsbereich vorzunehmen.

## § 13

Der Landesjugendpastor kann einen Landesjugendkonvent berufen, der sich aus Gliedern der Kreisjugendkonvente zusammensetzen soll. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führen zwei Konventälteste, die durch den Konvent gewählt werden. Sie arbeiten eng mit dem Landesjugendpastor zusammen. Der Landesjugendkonvent soll auf der Ebene der Landeskirche die Stimme der kirchlichen Jugend zu Gehör bringen und der Landesjugendkammer und der Landeserziehungskammer Hinweise geben.

## § 14

Als Vertrauensorgan des Oberkirchenrats wird die Landesjugendkammer berufen. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ihr gehören an:

- a) Das für die Jugendarbeit zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrats als Vorsitzender,
- b) der Landesjugendpastor als Geschäftsführer,
- c) ein Vertreter der Landessuperintendenten, der von diesen benannt wird,
- d) die bzw. eine Landesjugendsekretärin,
- e) der bzw. ein Landesjugendwart,
- f) zwei Kreisjugendpastoren, vom Konvent der Kreisjugendpastoren benannt,
- g) ein Kreisjugendwart, von den Kreisjugendwarten benannt,
- h) der Beauftragte für Schülerarbeit,

- i) der Beauftragte für Landjugendarbeit,
- k) der Landesjugendwart der Landeskirchlichen Gemeinschaft,
- l) ein Vertreter der Kreiskatecheten, der von diesen benannt wird,
- m) ein Vertreter der Studentengemeinde,
- n) zwei Vertreter der Mädchenarbeit, die von deren Landesarbeitskreis entsandt werden (darunter möglichst der Vorsitzende),
- o) zwei Vertreter der Jungmännerarbeit, die von deren Landesarbeitskreis entsandt werden (darunter möglichst der Vorsitzende),
- p) die Ältesten des Landesjugendkonventes.

Notwendige Ergänzungen kann der Oberkirchenrat nach Bedarf im Einvernehmen mit der Kammer vornehmen. Die unter c, d, e, g, h, i, k, l und m genannten Mitglieder der Jugendkammer sollen im Falle ihrer Verhinderung zu den Sitzungen der Jugendkammer Vertreter senden.

Die Landesjugendkammer faßt Beschlüsse für die Planung der landeskirchlichen Jugendarbeit und steht für ihre Durchführung dem Landesjugendpastor beratend zur Seite.

Die Landesjugendkammer berät den Oberkirchenrat in Sach- und Personalfragen der Jugendarbeit und macht die in dieser Ordnung vorgesehenen Vorschläge. Sie hat auch das Recht, dem Oberkirchenrat Personalvorschläge zur Berufung des Landesjugendpastors zu machen. Sie bildet aus sich heraus einen Arbeitskreis, der in dringenden Fällen gesondert einberufen werden kann.

Die Landesjugendkammer arbeitet mit der Landeserziehungskammer zusammen.

Schwerin, den 27. Juni 1967

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Gasse

**Erprobung des Entwurfes der Agende II der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.**

**Vom 31. Mai 1967**

(Nachdruck aus KABl. S. A 37)

Um ein auf Erfahrung gegründetes Urteil über die Brauchbarkeit der für die VELKD bearbeiteten neuen Agende für die Gebetsgottesdienste zu gewinnen, hat die Kirchenleitung unter Bewilligung einer Ausnahme von § 27 Abs. 2 Nr. 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99, unter II Nr. 63) nach § 52 der Kirchenverfassung folgendes beschlossen:

Die von der Kirchenleitung der VELKD als Entwurf zur Erprobung herausgegebene Agende II „Die Gebetsgottesdienste“ wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erprobung freigegeben:

1. Der Entwurf soll im Blick auf die in den Kirchgemeinden bereits bestehenden Gebetsgottesdienste als Hilfe dienen.
2. Es ist zu bedenken, daß den Gemeinden bereits mit Einführung von Agende I und Freigabe von Teilen

der Agende III zur Erprobung die Aufgabe einer Eingewöhnung zugemutet worden ist. Um unsere Gemeinden nicht zu überfordern, wird den Pfarrern Zurückhaltung in bezug auf Einführung neuer Gebetsgottesdienste nahegelegt.

3. Die Einführung neuer Gebetsgottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Wenn meh-

rere Pfarrer vorhanden sind, ist außerdem übereinstimmender Beschluß dieser Pfarrer nötig.

4. Die Bücher sind als Dienstexemplare für das Pfarramt anzusehen und als solche zu kennzeichnen.

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**  
D. Noth

c) Personalrecht

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.**

Vom 10. Mai 1967  
(Nachdruck aus LKABl. S. 23)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 6. April 1960 (Amtsbl. 1960 S. 23) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1962 (Amtsbl. 1962 S. 27) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 erhält folgende Fassung:

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer sinngemäß Anwendung. Die Pfarrdiakone tragen die Amtstracht der Pfarrer.

Die Pfarrdiakone sind Geistliche im Sinne der staatlichen Bestimmungen.

- b) § 3 erhält folgende Fassung:

Die Pfarrdiakone sind Verwalter einer Pfarrstelle. Sie können jederzeit von der Kirchenregierung sowohl auf eigenen Wunsch als auch von Amts wegen versetzt werden. Vor einer Versetzung sind der Kirchenvorstand und der Propst sowie im Fall der Versetzung von Amts wegen auch der Pfarrdiakon zu hören.

- c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pfarrdiakone müssen sich vor ihrer Beauftragung mindestens zehn Jahre nach einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Ausbildung als Diakone, Missionare, Gemeindeglieder, Jugendwarte oder in einem ähnlichen kirchlichen Dienst bewährt haben.

- d) In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 kann die Kirchenregierung absehen, wenn der Bewerber vor seiner Beauftragung als Pfarrdiakon bereits ordiniert ist und in seiner Ausbildung mindestens Voraussetzungen erfüllt, die dem Absatz 1 vergleichbar sind.

- e) § 5 erhält folgende Fassung:

Das erste Jahr nach der Beauftragung oder nach der Anstellung gilt als Probezeit. Während der Probezeit versehen die Pfarrdiakone den gesamten pfarramtlichen Dienst, ausgenommen die Verwaltung der Sakramente und den Vorsitz im Kirchenvorstand. Zu Beginn der Probezeit werden die Pfarrdiakone durch den Propst im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

Die Kirchenregierung kann im Fall des § 4 Absatz 3 ganz oder teilweise von einer Probezeit absehen. Ordinierten Pfarrdiakonen kann auch während einer Probezeit der Vorsitz im Kirchenvorstand widerruflich übertragen werden, soweit es sich um Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle handelt.

- f) § 6 erhält folgende Fassung:

Der Pfarrdiakon wird ordiniert, wenn nach Abschluß der Probezeit und nach Anhörung des Propstes vom Landeskirchenamt keine Bedenken erhoben werden. Die Ordination wird durch den Landesbischof oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen.

Vor der Ordination, bei bereits Ordinierten vor der Einführung, findet die Lehrverpflichtung statt.

- g) § 7 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenregierung beschließt die Einführung des ordinierten Pfarrdiakons, nachdem der Kirchenvorstand angehört ist. Hat der ordinierte Pfarrdiakon nach § 5 Abs. 2 Satz 1 noch eine Probezeit zu erfüllen, so gilt dies erst nach Abschluß der Probezeit. Die Einführung geschieht durch den Propst. Mit der Einführung übernimmt der Pfarrdiakon den Vorsitz im Kirchenvorstand, soweit es sich um Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle handelt.

- h) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pfarrdiakone stehen im Angestelltenverhältnis. Sie erhalten während der Probezeit Dienstbezüge in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV b des Bundesangestelltentarifvertrages in der für die Angestellten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung. Nach Ablauf der Probezeit erhalten sie Dienstbezüge in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV a des gleichen Tarifvertrages. Sie erhalten nach mindestens dreijähriger Bewährung, frühestens jedoch nach Vollendung des 45. Lebensjahres, Dienstbezüge in Anlehnung an die Vergütungsgruppe III des gleichen Tarifvertrages.

- i) In § 8 wird ein neuer Abs. 2 mit folgender Fassung eingefügt:

Die Kirchenregierung kann Bewerbern, denen auf Grund einer besonderen Ausbildung und Prüfung für den Dienst der Verwaltung einer Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche eine höhere Vergütung zustehen würde, eine entsprechende Zulage zu den Bezügen nach Abs. 1 gewähren.

- j) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 8 werden Absätze 3 und 4.

- k) In § 9 wird die Angabe der Fundstelle im Amtsblatt in Klammern gesetzt und am Ende angefügt: in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1967 in Kraft.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 6. April 1960 (Amtsbl. 1960 S. 23) in der durch das Änderungsgesetz vom 11. Dezember 1962 (Amtsbl. 1962 S. 27) und durch dieses Kirchengesetz beschlossenen Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Wolfenbüttel, den 10. Mai 1967

**Die Braunschweigische  
evangelisch-lutherische Landeskirche  
— Die Kirchenregierung —**

Dr. Heintze

**Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes  
über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschwei-  
gischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.**

Vom 15. Juni 1967

(Nachdruck aus LKABL. S. 25)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 10. Mai 1967 (Amtsbl. 1967, S. 23) geben wir den Wortlaut des Pfarrdiakonengesetzes in der Neufassung bekannt.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1967

**Das Landeskirchenamt**

Kaulitz

**Kirchengesetz  
über das Amt der Pfarrdiakone in der Braun-  
schweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche  
vom 15. Juni 1967**

Um die geordnete Versorgung der Kirchengemeinden zu gewährleisten, hat die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, wobei die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind. Es wird hiermit verkündet:

§ 1

Mit der Verwaltung vakanter Pfarrstellen können Pfarrdiakone beauftragt werden. Die Beauftragung und Anstellung der Pfarrdiakone geschieht durch die Kirchenregierung. Während der Dauer der Beauftragung ruhen das Wahlrecht der Kirchengemeinde, das Besetzungsrecht der Kirchenregierung und das Präsentationsrecht des Patrons.

§ 2

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer sinngemäß Anwendung. Die Pfarrdiakone tragen die Amtstracht der Pfarrer<sup>1)</sup>. Die Pfarrdiakone sind Geistliche im Sinne der staatlichen Bestimmungen<sup>1)</sup>.

§ 3

Die Pfarrdiakone sind Verwalter einer Pfarrstelle. Sie können jederzeit von der Kirchenregierung sowohl auf eigenen Wunsch als auch von Amts wegen versetzt werden. Vor einer Versetzung sind der Kir-

chenvorstand und der Propst sowie im Fall der Versetzung von Amts wegen auch der Pfarrdiakon zu hören<sup>1)</sup>.

§ 4

Die Pfarrdiakone müssen sich vor ihrer Beauftragung mindestens zehn Jahre nach einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Ausbildung als Diakone, Missionare, Gemeindehelfer, Jugendwarte oder in einem ähnlichen kirchlichen Dienst bewährt haben<sup>1)</sup>.

Vor ihrer Beauftragung werden sie für ihren Dienst im Predigerseminar vorbereitet. Die Dauer der Vorbereitung bestimmt das Landeskirchenamt. Auch in der Folgezeit können die Pfarrdiakone vom Landeskirchenamt zu Lehrgängen einberufen werden.

Von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 kann die Kirchenregierung absehen, wenn der Bewerber vor seiner Beauftragung als Pfarrdiakon bereits ordiniert ist und in seiner Ausbildung mindestens Voraussetzungen erfüllt, die dem Absatz 1 vergleichbar sind<sup>1)</sup>.

§ 5

Das erste Jahr nach der Beauftragung oder nach der Anstellung gilt als Probezeit. Während der Probezeit versehen die Pfarrdiakone den gesamten pfarramtlichen Dienst, ausgenommen die Verwaltung der Sakramente und den Vorsitz im Kirchenvorstand. Zu Beginn der Probezeit werden die Pfarrdiakone durch den Propst im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt<sup>1)</sup>.

Die Kirchenregierung kann im Fall des § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von einer Probezeit absehen. Ordinierten Pfarrdiakonen kann auch während einer Probezeit der Vorsitz im Kirchenvorstand widerruflich übertragen werden, soweit es sich um Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle handelt<sup>1)</sup>.

§ 6

Der Pfarrdiakon wird ordiniert, wenn nach Abschluß der Probezeit und nach Anhörung des Propstes vom Landeskirchenamt keine Bedenken erhoben werden. Die Ordination wird durch den Landesbischof oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen<sup>1)</sup>.

Vor der Ordination, bei bereits Ordinierten vor der Einführung, findet die Lehrverpflichtung statt<sup>1)</sup>.

§ 7

Die Kirchenregierung beschließt die Einführung des ordinierten Pfarrdiakons, nachdem der Kirchenvorstand angehört ist. Hat der ordinierte Pfarrdiakon nach § 5 Abs. 2 Satz 1 noch eine Probezeit zu erfüllen, so gilt dies erst nach Abschluß der Probezeit. Die Einführung geschieht durch den Propst. Mit der Einführung übernimmt der Pfarrdiakon den Vorsitz im Kirchenvorstand, soweit es sich um Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle handelt<sup>1)</sup>.

§ 8

Die Pfarrdiakone stehen im Angestelltenverhältnis. Sie erhalten während der Probezeit Dienstbezüge in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV b des Bundesangestelltentarifvertrages in der für die Angestellten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung. Nach Ablauf der Probezeit erhalten sie Dienstbezüge in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV a des gleichen Tarifvertrages. Sie erhalten nach mindestens dreijähr-

ger Bewährung, frühestens jedoch nach Vollendung des 45. Lebensjahres, Dienstbezüge in Anlehnung an die Vergütungsgruppe III des gleichen Tarifvertrages<sup>1)</sup>.

Die Kirchenregierung kann Bewerbern, denen auf Grund einer besonderen Ausbildung und Prüfung für den Dienst der Verwaltung einer Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche eine höhere Vergütung zustehen würde, eine entsprechende Zulage zu den Bezügen nach Abs. 1 gewähren<sup>1)</sup>.

Die Bestimmungen des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes über die Dienstwohnung, den Familienzuschlag, den Kinderzuschlag und die Aufwandsentschädigung (§§ 13 bis 17 und § 19) sind anzuwenden<sup>2)</sup>.

Sollte eine allgemeine Kürzung der Pfarrerbezüge im Bereich der Landeskirche notwendig werden, so findet diese Maßnahme auf die Pfarrdiakone entsprechende Anwendung<sup>2)</sup>.

### § 9

Die Pfarrdiakone erhalten eine zusätzliche Altersversorgung nach den Richtlinien zur Regelung der Altersversorgung der im Landeskirchenamt beschäftigten hauptamtlichen Angestellten vom 5. Juli 1955 (Amtsbl. Stück 5, Nr. 6093, S. 28) in der jeweils gültigen Fassung<sup>1)</sup>.

### § 10

Vorstehendes Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft<sup>3)</sup>.

Die Kirchenregierung kann Pfarrdiakonen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Probezeit abgeleistet haben, diese Probezeit anrechnen.

## **Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Errichtung von Stellen mit allgemein-kirchlichen Aufgaben und besonderem Auftrag.**

Vom 6. Juni 1967

(Nachdruck aus LKABL. S. 26)

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967, S. 5) wird verordnet:

### I. Abschnitt

#### Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

### § 1

Es sind folgende Stellen für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben errichtet:

<sup>1)</sup> Die Neufassung ist am 1. Juni 1967 in Kraft getreten (Amtsbl. 1967, S. 23).

<sup>2)</sup> Die Neufassung des 3. Absatzes ist als Absatz 2 am 1. Januar 1963 in Kraft getreten (Amtsbl. 1962, S. 27); im übrigen sind durch Änderungsgesetz vom 10. Mai 1967 (Amtsbl. 1967, S. 23) die bisherigen Absätze 2 und 3 in die Absätze 3 und 4 umbenannt worden.

<sup>3)</sup> § 10 Abs. 1 betraf das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 6. April 1960 (Amtsbl. 1960, S. 23). Das erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 11. Dezember 1962 ist am 1. Januar 1963 in Kraft getreten (Amtsbl. 1962, S. 27). Das zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 10. Mai 1967 ist am 1. Juni 1967 in Kraft getreten (Amtsbl. 1967, S. 23).

- a) eine Stelle für die volksmissionarische Arbeit und die kirchliche Männerarbeit,
- b) eine Stelle für die kirchliche Sozialarbeit,
- c) eine Stelle für die kirchliche Jugendarbeit,
- d) eine Stelle für die katechetische Arbeit,
- e) eine Stelle für den kirchlichen Dienst an den Studierenden.

Die Stellen werden von der Kirchenregierung besetzt.

### § 2

Die Inhaber der in § 1 genannten Stellen üben ihren Dienst in folgenden von der Landeskirche eingerichteten Ämtern aus:

- in dem Amt für Volksmission und Sozialarbeit sowie für das evangelische Männerwerk,
- in dem Landesjugendpfarramt,
- in dem Katechetischen Amt,
- in dem Studentenpfarramt.

Sind mehrere Pfarrer in einem Amt tätig, so bestimmt das Landeskirchenamt den Leiter des Amtes. Das Landeskirchenamt regelt auch die Vertretung.

### § 3

Das Amt für Volksmission und Sozialarbeit sowie für das evangelische Männerwerk haben insbesondere den Auftrag:

- a) in der volksmissionarischen Arbeit
  - Volksmissionswochen zu veranstalten, Verkündigungsdienst aus besonderen Anlässen zu leisten sowie an den Wochen des Dorfes, den Bibelwochen, der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche und dem volksmissionarischen Schriftendienst sich zu beteiligen,
- b) in der Sozialarbeit
  - Tagungen über Probleme der Gesellschaft mit verschiedenen Teilnehmerkreisen auszurichten, Kontakte zu den Berufsorganisationen, zu den Betrieben und Verbänden zu pflegen, in den sozialpolitischen, weiterbildenden und sonstigen Einrichtungen an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken und in dieser Arbeit den Dienst der Kirche zu erfüllen,
- c) in der Männerarbeit
  - in vielfältiger Weise Männer unter dem Wort zu sammeln und sie für ihre Verantwortung in der Kirchengemeinde und in der Gesellschaft zuzurüsten.

### § 4

Durch das Landesjugendpfarramt wird die kirchliche Jugendarbeit wahrgenommen und der evangelischen Jugend Hilfe und Zurüstung für das Leben in der Gemeinde, in der Familie und im Beruf gegeben. Hierzu dienen auch besondere Jugendveranstaltungen, die das Landesjugendpfarramt durchführt.

### § 5

Das Katechetische Amt pflegt die Kontakte zwischen Schule und Kirche. Es hilft in allen Fragen der christlichen Unterweisung, berät Studierende und Lehrende der Religionspädagogik und bietet Möglichkeiten der Ausbildung und Fortbildung für Religionslehrer.

### § 6

Das Studentenpfarramt hat vornehmlich die Aufgabe, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und hochschulähnlichen Fachschulen im Raum der Landeskirche und insbesondere an den Studierenden dieser Hoch- und Fachschulen wahrzunehmen.

## § 7

Die in § 2 genannten Ämter stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes, das besondere Dienst- anweisungen erlassen kann.

Dienstvorgesetzter der Leiter und sonstigen Mitarbeiter dieser Ämter ist das Landeskirchenamt. Als Vor- gesetzte treffen die Leiter der Ämter die für die dienstliche Tätigkeit der Mitarbeiter erforderlichen Anordnungen.

Die Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Landes- kirchenamt zu regeln. Zur Erteilung von Urlaub der Mitarbeiter ist das Landeskirchenamt zuständig.

## § 8

Die ordinierten Mitarbeiter der in § 2 Abs. 1 ge- nannten Ämter nehmen an den Pfarrkonventen der für den Sitz ihres Amtes zuständigen Propstei teil.

## II. Abschnitt

## Stellen mit besonderem Auftrag

## § 9

Es sind folgende Stellen für Pfarrer mit besonderem Auftrag errichtet:

- a) eine Stelle für den Leiter des Predigerseminars,
- b) eine Stelle für besondere Dienste in der Propstei Braunschweig,
- c) eine Stelle für besondere Dienste in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt,
- d) eine Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig,
- e) eine Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Salzgitter,
- f) eine Stelle für die kirchliche Jugendarbeit in der Stadt Braunschweig,
- g) eine Stelle für Religionsunterricht an Gymnasien der Stadt Braunschweig,
- h) eine Stelle für Religionsunterricht an Gymnasien der Stadt Salzgitter,
- i) eine Stelle für Religionsunterricht an den Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Braunschweig.

Die Stellen werden von der Kirchenregierung be- setzt. Vor der Besetzung der in Abs. 1 b) bis i) ge- nannten Stellen sind die zuständigen Pröpste und Propsteisynodalausschüsse, in Braunschweig der Stadt- kirchenausschuß, anzuhören.

§ 8 gilt sinngemäß.

## § 10

Unbeschadet der Dienstaufsicht des Landeskirchen- amtes unterstehen die Inhaber oder Verwalter der in § 9 Abs. 1 b) bis i) genannten Stellen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Propstes der zuständigen Propstei, soweit nicht eine anderweitige Dienstaufsicht besteht. In der Stadt Salzgitter gilt der Propst als zuständig, in dessen Propstei der Inhaber oder Verwalter der Stelle seinen Wohnsitz hat.

## § 11

Der Leiter des Predigerseminars führt die Amts- bezeichnung Seminardirektor.

Der Seminardirektor ist insbesondere für die Aus- bildung und Fortbildung der Vikare während der Ab- leistung des Vorbereitungsdienstes im Predigersemi- nar verantwortlich. Das Landeskirchenamt kann ihm weitere Aufgaben, vornehmlich im Zusammenhang mit

der Ausbildung der Vikare auch während des übrigen Vorbereitungsdienstes oder im Zusammenhang mit der Heranbildung, Ausbildung und Fortbildung anderer kirchlicher Mitarbeiter für den Dienst der Verkündung, übertragen.

§ 7 gilt sinngemäß.

## § 12

Die Stellen für besondere Dienste dienen der Er- füllung von zeitweiligen Aufgaben insbesondere im Dienst der Kirchengemeinden. Den Umfang des Auf- trages bestimmt der zuständige Propst, der eine Dienst- anweisung erlassen kann.

## § 13

Die Stellen für die Seelsorge in den Krankenhäusern dienen der Seelsorge vornehmlich an den evangelischen Kranken. Der Krankenhauspfarrer soll in besonderen Fällen Verbindung mit dem zuständigen Gemeinde- pfarrer aufnehmen.

## § 14

Der Pfarrer, der die Stelle für die kirchliche Jugend- arbeit in der Stadt Braunschweig innehat, führt die Amtsbezeichnung Stadtjugendpfarrer. Er hat in der Stadt Braunschweig den in § 4 genannten Auftrag wahrzunehmen und diesen Auftrag in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarramt durchzuführen. Der Propst kann eine Dienst- anweisung erlassen.

## § 15

Die Pfarrer, die eine Stelle für Religionsunterricht innehaben, werden nach Vereinbarung mit den zu- ständigen öffentlichen Dienststellen mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt, soweit schulische Kräfte dafür nicht ausreichen. Ihre Dienststellung regelt sich nach dem Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den Evangelischen Landes- kirchen in Niedersachsen.

## § 16

Den Inhabern von Stellen mit besonderem Auftrag können zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

## § 17

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkün- dung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Juni 1967

**Die Braunschweigische  
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten.**

Vom 29. Juni 1967  
(Nachdruck aus KABl. S. 189)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen- senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Landessuperintendenten sind ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes.

## § 2

(1) Für die Rechtsstellung der Landessuperintendenten gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der VELKD Bd. II S. 14 = Kirchl. Amtsbl. 1965 S. 143) und des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) entsprechend, soweit sich nicht aus der Kirchenverfassung und den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Soweit nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes das Landeskirchenamt zuständig ist, tritt an seine Stelle der Kirchensenat; soweit vor Entscheidungen der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pfarrerausschuß mitzuwirken haben, tritt an deren Stelle die Mitwirkung des Bischofsrates.

## § 3

Die Landessuperintendenten können ohne ihre Zustimmung nicht versetzt oder abgeordnet werden.

## § 4

(1) Wird durch Kirchengesetz die Zahl der Landessuperintendenten verringert, so ist dem Landessuperintendenten, dessen Stelle aufgehoben wird, mit seiner Zustimmung die freie Stelle eines Landessuperintendenten oder ein entsprechendes kirchliches Amt oder eine freie Pfarrstelle oder eine allgemein-kirchliche Aufgabe zu übertragen.

(2) Ist dem Landessuperintendenten nicht die Stelle eines anderen Landessuperintendenten übertragen worden, so ist er bis zum Eintritt in den Ruhestand berechtigt, neben der neuen Amtsbezeichnung die Amtsbezeichnung „Landessuperintendent a. D.“ zu führen.

(3) Dem versetzten Landessuperintendenten sind die Umzugskosten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften für Pfarrer zu ersetzen.

## § 5

Ist die Versetzung des Landessuperintendenten gemäß § 4 Abs. 1 innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so versetzt der Kirchensenat den Landessuperintendenten in den Wartestand. In Ausnahmefällen kann der Kirchensenat die in Satz 1 genannte Frist bis auf zwölf Monate verlängern.

## § 6

(1) Der Landessuperintendent kann ohne seine Zustimmung durch den Kirchensenat versetzt werden,

- a) wenn er wegen seines Gesundheitszustandes an der Führung seines Amtes erheblich behindert ist, oder
- b) wenn ein gedeihliches Wirken des Landessuperintendenten in seinem Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Landessuperintendenten zu liegen braucht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) kann der Kirchensenat an Stelle der Versetzung in ein anderes Amt auch die Versetzung in den Ruhestand aussprechen.

(3) Zur Feststellung des Sachverhalts führt der Kirchensenat die erforderlichen Erhebungen durch. Der Landessuperintendent, der Sprengelbeirat, das Landeskirchenamt und der Bischofsrat sind zu hören. § 72 des Pfarrergesetzes ist im übrigen entsprechend anzuwenden.

(4) Ist das Verfahren nach Absatz 3 abgeschlossen, so ist die Versetzung durchzuführen. §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Ist im Falle einer beabsichtigten Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe b) ein gedeihliches Wirken des Landessuperintendenten auch in einer der in § 4 genannten anderen Stellen oder anderen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten, so ist bei Anwendung des § 5 das Wartegeld auf den Betrag festzusetzen, den der Landessuperintendent im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand als Ruhegehalt verdient hat.

## § 7

(1) Die Landessuperintendenten sind berechtigt, beim Kirchensenat ihre Versetzung auf eine andere Stelle oder die Übertragung einer anderen Aufgabe oder ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn nicht dringende kirchliche Interessen entgegenstehen. Der Sprengelbeirat, das Landeskirchenamt und der Bischofsrat sind vor der Entscheidung des Kirchensenates zu hören.

(2) In Fällen der Versetzung auf eine andere Stelle und der Übertragung einer anderen Aufgabe sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden. Ist die Versetzung nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr durchführbar, so kann der Kirchensenat den Landessuperintendenten in den Ruhestand versetzen.

## § 8

Einem Landessuperintendenten im Wartestand oder im Ruhestand kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung ein neues Amt übertragen werden, wenn er für dieses Amt dienstfähig ist.

## § 9

(1) Die Besoldung der Landessuperintendenten sowie die Versorgung für sie und ihre Hinterbliebenen richten sich nach den Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Bei einer Versetzung nach § 4 oder § 6 gilt Artikel 1 § 19 Abs. 3 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend.

(3) Für alle Entscheidungen über die Besoldung und Versorgung der Landessuperintendenten ist der Kirchensenat zuständig.

## § 10

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notverordnung des Vorläufigen Kirchensenates über die Dienstbezüge der Landessuperintendenten, ihr Ausscheiden aus dem Amt und ihre Versorgung vom 25. April 1946 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 29. Juni 1967

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Pfarrvikargesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.**

**Vom 12. Dezember 1966**  
(Nachdruck aus KABl. S. 230)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Gliederung**

	§§
I. Abschnitt:	
Grundbestimmungen . . . . .	1— 2
II. Abschnitt:	
Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrvikars	
1. Ausbildung zum Pfarrvikar . . . . .	3— 7
2. Ernennung zum Kandidaten des Pfarrvikar-dienstes . . . . .	8
3. Anstellungsfähigkeit . . . . .	9—11
4. Ordination . . . . .	12—13
III. Abschnitt:	
Das Dienstverhältnis der Pfarrvikare	
A. Die Pfarrvikare im Hilfsdienst . . . . .	14—15
B. Die festangestellten Pfarrvikare	
1. Begründung des Dienstverhältnisses . . .	16
2. Vom Dienst und Verhalten des Pfarr-vikars . . . . .	17—19
3. Visitation und Dienstaufsicht . . . . .	20
4. Verletzung der Lehrverpflichtung und Amtspflicht . . . . .	21
5. Schutz und Fürsorge . . . . .	22
6. Änderung des Dienstverhältnisses	
a) Bewerbung, Übertragung einer ande-ren Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme . . . . .	23—28
b) Wartestand und Ruhestand . . . . .	29
7. Beendigung des Dienstverhältnisses . . .	30
C. Zuständigkeit . . . . .	31—32
D. Zustellung von Bescheiden . . . . .	33
IV. Abschnitt:	
Besoldung und Versorgung der Pfarrvikare . .	34
V. Abschnitt:	
Pfarrvikarausschuß . . . . .	35
VI. Abschnitt:	
Übernahme eines Pfarrvikars in das Dienstver-hältnis als Pfarrer . . . . .	36—39
VII. Abschnitt:	
Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .	40

**I. Abschnitt****Grundbestimmungen****§ 1**

Dieses Gesetz regelt die Ausbildung und die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

**§ 2**

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrvikar kann nur berufen werden, wer zum Pfarrvikar ausgebildet ist,

die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar erworben hat und ordiniert ist.

(2) Für das Dienstverhältnis gelten die Grundbestimmungen (§§ 2—4) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Kirchl. Amtsbl. 1965 S. 143).

(3) Pfarrvikare führen die Amtsbezeichnung Pastor.

**II. Abschnitt****Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrvikars****1. Ausbildung zum Pfarrvikar****§ 3**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Pfarrvikar ist eine abgeschlossene Volksschul- und Berufsausbildung oder ein erfolgreicher Realschulabschluß oder ein entsprechender Bildungsstand. Vor der Übernahme findet in der Regel eine Eignungsprüfung statt.

**§ 4**

(1) Die Pfarrvikaranwärter werden in der Regel in einem von der Landeskirche eingerichteten Seminar ausgebildet.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in eine Vorstufe zur Ergänzung und Erweiterung der Allgemeinbildung und zum Erlernen alter Sprachen, in die theologische Ausbildung und in die praktische Ausbildung.

(3) Die Ausbildung dauert in der Regel sieben Jahre und schließt mit der Pfarrvikarprüfung ab.

**§ 5**

(1) Für die Pfarrvikarprüfung wird beim Landeskirchenamt ein Prüfungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt auf die Dauer von zwei Jahren ernennt.

(2) Aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden für die verschiedenen Prüfungstermine nach Bedarf Prüfungsabteilungen gebildet. Die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der einzelnen Abteilungen bestimmt der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

**§ 6**

(1) Nach einer Sonderausbildung können zur Pfarrvikarprüfung zugelassen werden:

- kirchliche Amtsträger, deren Gewinnung für den Dienst des Pfarrvikars mit Rücksicht auf eine anerkannte kirchliche Tätigkeit im landeskirchlichen Interesse liegt,
- Bewerber, die eine der Pfarrvikarausbildung entsprechende Ausbildung durchlaufen und abgeschlossen haben,
- Bewerber, die mehrere Jahre in einer dem Dienst als Pfarrvikar entsprechenden Tätigkeit gestanden haben.

(2) In besonderen Fällen kann bei Bewerbern nach Buchstabe b) und c) an die Stelle der Pfarrvikarprüfung ein Kolloquium vor dem Landeskirchenamt treten.

**§ 7**

Das Nähere über die Ausbildung und Prüfung sowie über die Rechtsstellung der Pfarrvikaranwärter wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## 2. Ernennung zum Kandidaten des Pfarrvikardienstes

### § 8

Auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 4) oder des bestandenen Kolloquiums (§ 6) entscheidet das Landeskirchenamt über die Ernennung des Geprüften zum Kandidaten des Pfarrvikardienstes in der Landeskirche.

## 3. Anstellungsfähigkeit

### § 9

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar kann verliehen werden an ev.-luth. Bewerber, die

- a) mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
- b) frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes hindern,
- c) ein Leben führen, wie es sich für einen Diener der Kirche geziemt,
- d) die Pfarrvikarprüfung oder ein Kolloquium nach § 6 Absatz 2 bestanden haben.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe d) auch verliehen werden an

- a) ordinierte Missionare,
- b) die für die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien vorgebildeten Pastoren nach den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Missionsanstalt Hermannsburg vom 16. Januar 1964 (Amtsbl. d. VELKD Bd. II S. 86).

(3) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt verliehen. Die Verleihung kann im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a) von einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

### § 10

Das Landeskirchenamt kann die Fortdauer der Anstellungsfähigkeit eines Pfarrvikars, der fünf Jahre nach der Verleihung der Anstellungsfähigkeit noch nicht im Dienstverhältnis als Pfarrvikar gestanden hat, von einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrvikar mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

### § 11

Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrvikar.

## 4. Ordination

### § 12

(1) Pfarrvikare werden zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung ordiniert.

(2) Die Ordination setzt voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrvikar begründet werden soll.

(3) § 11 Absatz 2, 3 und 5 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Kirchl. Amtsbl. 1965 S. 143) gilt entsprechend.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, eine diesem Kirchengesetz entsprechende agendarische Ordnung zu erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Die vorhandenen Ordnungen der Agende Band IV bleiben unberührt.

### § 13

Hinsichtlich des Verlustes und der Wiederbeilegung des Rechtes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung gelten §§ 13 bis 15 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) entsprechend.

## III. Abschnitt

### Das Dienstverhältnis der Pfarrvikare

#### A. Die Pfarrvikare im Hilfsdienst

### § 14

Nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit muß der Pfarrvikar als Pfarrvikar im Hilfsdienst tätig sein, bevor er in das Dienstverhältnis als festangestellter Pfarrvikar berufen werden kann. Die Hilfsdienstzeit umfaßt höchstens drei Jahre.

### § 15

(1) Pfarrvikare im Hilfsdienst werden vom Landeskirchenamt mit der Versehung einer Pfarrvikarstelle oder mit pfarramtlicher Hilfeleistung beauftragt.

(2) Artikel 2 §§ 2 bis 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Pfarrvikare im Hilfsdienst nehmen am Konvent ihres Kirchenkreises teil.

(4) Pfarrvikare im Hilfsdienst, die mit der Versehung einer Pfarrvikarstelle beauftragt sind, nehmen an der Verwaltung des Pfarramtes, andere in der Kirchengemeinde tätige Pfarrvikare im Hilfsdienst an den Beratungen des Pfarramtes teil.

#### B. Die festangestellten Pfarrvikare

##### 1. Begründung des Dienstverhältnisses

### § 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrvikar in der Landeskirche begründet. Mit der Berufung ist verbunden

- a) die Übertragung einer Pfarrvikarstelle oder
- b) der feste Auftrag zur Versehung einer Pfarrstelle, bei der die Einleitung des Besetzungsverfahrens entweder auf Grund von § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) vom 8. Februar 1951 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) oder mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ausgesetzt ist, oder
- c) ein besonderer Auftrag für einen Dienst innerhalb oder außerhalb einer Kirchengemeinde in entsprechender Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 bis 3 der Kirchenverfassung.

(2) Mit dem Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde kann ein Pfarrvikar der Landeskirche gemäß Absatz 1 Buchstabe c) nur beauftragt werden, wenn in dieser Kirchengemeinde eine zur Versorgung ausreichende Zahl von Pfarr- und Pfarrvikarstellen noch nicht besteht oder wenn der Inhaber einer Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle in der Ausübung seines Dienstes für längere Zeit behindert ist. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(3) Auf die Berufung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sind die für die Besetzung einer Pfarrstelle geltenden Bestimmungen des Pfarrbestellungsgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Pfarrvikar bei Besetzung der Pfarrvikarstelle durch Ernennung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes von dem Landesbischof ernannt wird.

(4) Die Berufung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) geschieht durch den Landesbischof auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Die §§ 13 bis 19 und 30 des Pfarrbestellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Berufung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) geschieht durch den Landesbischof auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. § 30 des Pfarrbestellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die §§ 17 bis 22 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 5 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

## 2. Vom Dienst und Verhalten des Pfarrvikars

### § 17

(1) Die festangestellten Pfarrvikare der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrvikare der Landeskirche und die mit der Vernehmung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragten Pfarrvikare nehmen an der Verwaltung des Pfarramtes, andere in der Kirchengemeinde tätige Pfarrvikare an den Beratungen des Pfarramtes teil.

(2) Die festangestellten Pfarrvikare sind Mitglieder des Pfarrkonventes ihres Kirchenkreises.

(3) §§ 23 bis 27 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 6 bis 8 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

### § 18

(1) Der Pfarrvikar der Landeskirche hat einen besonderen Auftrag für einen Dienst innerhalb oder außerhalb einer Kirchengemeinde. Er wird vom Landeskirchenamt einem Kirchenkreis zugewiesen und ist Mitglied des Konventes dieses Kirchenkreises.

(2) § 29 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

### § 19

§§ 31 bis 53 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 10 bis 13 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

## 3. Visitation und Dienstaufsicht

### § 20

§§ 54 bis 58 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 14 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

## 4. Verletzung der Lehrverpflichtung und Amtspflicht

### § 21

§§ 59 bis 61 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

## 5. Schutz und Fürsorge

### § 22

§§ 62 bis 68 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 15 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

## 6. Änderung des Dienstverhältnisses

a) Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme.

### § 23

(1) Der Pfarrvikar hat das Recht, sich um eine andere Verwendung zu bewerben.

(2) Dem Pfarrvikar, der Inhaber einer Pfarrvikarstelle oder dem gemäß § 16 Absatz 1 Buchstabe b) ein fester Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, kann mit seiner Zustimmung eine andere

Pfarrvikarstelle übertragen oder ein anderer fester Auftrag oder ein besonderer Auftrag gemäß § 16 Absatz 1 erteilt werden.

(3) Auf die Übertragung einer anderen Stelle oder auf die Erteilung eines anderen festen Auftrages oder eines besonderen Auftrages sind die Bestimmungen des § 16 Absatz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.

### § 24

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrvikar, dem eine Pfarrvikarstelle übertragen oder ein fester Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, versetzt werden, wenn

- die Pfarrvikarstelle oder die Pfarrstelle, für die dem Pfarrvikar ein fester Auftrag zur Vernehmung erteilt worden ist, aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
- auf Grund eines Kirchengesetzes Pfarrvikare im kirchlichen Interesse planmäßig anders verwandt werden sollen,
- ein gedeihliches Wirken des Pfarrvikars auf der bisherigen Pfarrvikarstelle oder bei dem bisherigen festen Vernehmungsauftrag nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrvikars zu liegen braucht.

(2) §§ 72 bis 76 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 20 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sind entsprechend anzuwenden.

### § 25

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrvikar, dem eine Pfarrvikarstelle übertragen oder dem ein fester Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, versetzt werden, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, gemäß Artikel 1 § 16 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz versetzt werden könnte. Artikel 1 §§ 16, 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 und Absatz 4 und § 20 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(2) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrvikar, dem eine Pfarrvikarstelle übertragen oder dem ein fester Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle erteilt worden ist, versetzt werden,

- wenn die Besetzung einer Pfarrvikarstelle oder die Erteilung eines festen Auftrages zur Vernehmung einer Pfarrstelle in einer anderen Kirchengemeinde dringend erforderlich ist und die feste Anstellung des Pfarrvikars noch nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
- wenn die alsbaldige Besetzung einer Pfarrvikarstelle in einer anderen Kirchengemeinde, die länger als ein Jahr unbesetzt gewesen ist, durch einen Pfarrvikar dringend erforderlich ist.

(3) Auf die Versetzung gemäß Absatz 2 sind die Bestimmungen der §§ 71 Absatz 2 und 3, 72 Absatz 1 und 2, 73 Absatz 2 und 76 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und Absatz 4 und § 20 Absatz 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend anzuwenden. Weigert sich der Pfarrvikar, der Versetzung Folge zu leisten, so ist § 75 Absatz 1 des Pfarrergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhestandes der Wartestand tritt.

### § 26

(1) Dem Pfarrvikar der Landeskirche kann ein anderer besonderer Auftrag oder eine freie Pfarrvikarstelle oder ein fester Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle übertragen werden.

(2) Das Recht des Pfarrvikars, sich um eine andere Verwendung zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) § 16 Absatz 2 bis 6 dieses Kirchengesetzes und § 77 Absatz 3 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

#### § 27

§ 78 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 21 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

#### § 28

§ 79 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 22 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

### b) Wartestand und Ruhestand

#### § 29

§§ 81 bis 91 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 23 bis 31 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

### 7. Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrvikar

#### § 30

§§ 92 bis 99 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

### C. Zuständigkeit

#### § 31

Für die nach den §§ 1 bis 25 sowie nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 32

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, bei seinen dienstrechtlichen Entscheidungen die Erfordernisse des Amtes und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrvikars zu berücksichtigen.

### D. Zustellung von Bescheiden

#### § 33

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes oder des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz erforderlich sind, gilt Artikel 1 § 35 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend.

### IV. Abschnitt

#### Besoldung und Versorgung der Pfarrvikare

#### § 34

(1) Die Pfarrvikare erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in Absatz 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist; hierbei finden die für Hilfspfarrer getroffenen Bestimmungen auf die Pfarrvikare im Hilfsdienst entsprechende Anwendung.

(2) Das Grundgehalt wird nach der Besoldungsgruppe A 12, das Grundgehalt eines festangestellten Pfarrvikars von der 9. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13 des Niedersächsischen Landesbesoldungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung berechnet. Beim Übergang von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 wird das Besoldungsdienstalter nicht verändert.

(3) Das Grundgehalt eines Pfarrvikars, der nach § 16 Absatz 1 Buchstabe c) festangestellt ist, wird nach der Besoldungsgruppe A 13, von der 9. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13a des Niedersächsischen Landesbesoldungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung berechnet, wenn dies nach Umfang und Schwierigkeiten seines Amtes angemessen ist. Für die Entscheidung hierüber gelten die Bestimmungen über die Einreihung des Amtes eines Pfarrers der Landeskirche entsprechend. Unbeschadet dieser Entscheidung erhält ein Pfarrvikar Grundgehalt nach den Bestimmungen dieses Absatzes frühestens sechs Jahre nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit.

(4) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 9 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes hinauszuschieben ist, wird bei einem Pfarrvikar, der die vorgeschriebene regelmäßige Ausbildung durchlaufen hat, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestausbildungszeit abgesetzt, soweit sie vier Jahre übersteigt.

(5) Nach Durchlaufen der 12. Dienstaltersstufe erhalten die Pfarrvikare Grundgehalt nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1, in den Fällen des Absatzes 3 nach der Pfarrbesoldungsgruppe 2. Hierbei wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Absatz 5 ist nicht anzuwenden, wenn die Leistung oder das Verhalten des Pfarrvikars ein Aufsteigen in die Pfarrbesoldungsgruppen nicht oder noch nicht rechtfertigt. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt. Der Superintendent und der Landessuperintendent sind vorher zu hören.

### V. Abschnitt

#### Pfarrvikarausschuß

#### § 35

(1) Zur Beteiligung an der Regelung allgemeiner, den Stand der Pfarrvikare besonders betreffender Fragen wird ein Pfarrvikarausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Pfarrvikaren. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung eines Pfarrerausschusses vom 23. Dezember 1925 (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 1) in der Fassung des Artikels 9 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Amtszeit des erstmalig gewählten Pfarrvikarausschusses zu dem Zeitpunkt endet, an dem die Amtszeit des 1964 gebildeten Pfarrerausschusses endet.

(2) Das Landeskirchenamt hat bei Behandlung wichtiger Fragen, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, die Stellungnahme des Pfarrvikarausschusses einzuholen.

(3) Soweit in entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz eine Mitwirkung des Pfarrerausschusses vorgesehen ist, tritt an seine Stelle der Pfarrvikarausschuß.

(4) Zur Behandlung von Fragen, die in gleicher Weise die Pfarrer und Pfarrvikare betreffen, ist der Pfarrerausschuß zuständig. Dieser wird für die Behandlung der gemeinsamen Fragen um zwei von dem Pfarrvikarausschuß zu benennende Pfarrvikare erweitert.

### VI. Abschnitt

#### Übernahme eines Pfarrvikars in das Dienstverhältnis als Pfarrer

#### § 36

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann einem Pfarrvikar verliehen werden, der

a) mindestens sechs Jahre in einem Dienstverhältnis als festangestellter Pfarrvikar in der Landeskirche gestanden,

- b) sich in seiner Amtstätigkeit bewährt und theologisch fortgebildet und  
c) sich einem Kolloquium erfolgreich unterzogen hat.

## § 37

(1) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet das Landeskirchenamt. Der Superintendent und der Landessuperintendent sind vorher zu hören.

(2) Vor Durchführung des Kolloquiums sind eine schriftliche Arbeit in der Form eines Konventsreferates, eine Predigt und ein Stundenentwurf für den Konfirmandenunterricht vorzulegen.

(3) Für das Kolloquium werden beim Landeskirchenamt Ausschüsse gebildet. Der Landesbischof ernennt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Das Nähere über die Zulassung zum Kolloquium und die Durchführung des Kolloquiums wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 38

Eine Dienstzeit als Hilfspfarrer nach Artikel 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entfällt.

## § 39

(1) Die Bewerbung um eine Pfarrstelle und das Besetzungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Pfarrbestellungsgesetzes.

(2) Bei der Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer ist grundsätzlich ein Wechsel der Kirchengemeinde vorzunehmen. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann der aus dem Dienstverhältnis als Pfarrvikar übernommene Pfarrer sich um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde bewerben, in der er bisher tätig gewesen ist.

## VII. Abschnitt

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## § 40

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrvikare in der Fassung vom 3. April 1962 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landesynode vollzogen.

Hannover, den 12. Dezember 1966

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ausbildung und Prüfung der Pfarrvikare.**

Vom 31. Mai 1967

(Nachdruck aus KABL. S. 230)

Auf Grund von § 7 des Pfarrvikargesetzes vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230) erlassen wir

mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pfarrvikare der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 17. Mai 1962 (Kirchl. Amtsbl. S. 59) gilt über den in § 41 festgesetzten Termin ihres Außerkrafttretens hinaus als Rechtsverordnung weiter.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. Juni 1967 in Kraft.

Hannover, den 31. Mai 1967

**Das Landeskirchenamt  
Dr. Wagenmann**

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) in der Fassung vom 30. Januar 1967.**

(Nachdruck aus KABL. S. 57)

## I. Allgemeines

## § 1

Die Pfarrstellen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers werden, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden etwas anderes ergibt, abwechselnd in der Weise besetzt, daß das eine Mal der Landesbischof den Pfarrer ernennt, das andere Mal die Kirchengemeinde ihn wählt.

## § 2

- (1) Das Besetzungsverfahren ist besonders geordnet
- bei Pfarrstellen, mit denen ein kirchenregimentliches Amt oder ein kirchliches Aufsichtsamt oder Lehramt verbunden ist, für die Dauer dieser Verbindung;
  - bei Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden oder in staatlichen oder kommunalen Anstalten;
  - bei Ernennung von Pfarrern der Landeskirche (Artikel 38 der Kirchenverfassung);
  - bei Pfarrstellen, die auf Grund besonderer Besetzungsrechte besetzt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. a wird die Pfarrstelle durch die Stelle besetzt, die für die Besetzung des verbundenen Amtes zuständig ist. Etwaige besondere Besetzungsrechte gemäß Absatz 1 Buchst. d sowie etwaige damit in Verbindung stehende Lasten ruhen für die Dauer der Verbindung. Wenn in der betreffenden Kirchengemeinde noch eine zweite an sich gemäß § 1 dieses Gesetzes zu besetzende Pfarrstelle vorhanden ist, so steht der Kirchengemeinde für diese Stelle das Wahlrecht in jedem Besetzungsfalle zu.

(3) Stellen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Art werden nach den dafür getroffenen besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen besetzt.

(4) Pfarrern der Landeskirche (Absatz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vom Landesbischof ernannt.

(5) Bei den Fällen des Absatzes 1 Buchst. d verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, soweit der Kirchensenat nicht im Einzelfalle gemäß der Verordnung vom 21. August 1942 die Besetzung nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes anordnet.

## § 3

Bei der Besetzung von Pfarrstellen, mit denen ein kirchenregimentliches Amt oder ein kirchliches Aufsichts- oder Lehramt verbunden ist, kann in der Bestallungsurkunde bestimmt werden, daß der Pfarrer bei Ausscheiden aus dem mit der Pfarrstelle verbundenen Amte sich die Versetzung in eine andere Pfarrstelle gefallen lassen muß.

## § 4

Sind die Voraussetzungen des § 2 für eine Pfarrstelle nicht mehr gegeben, so finden die Vorschriften des § 1 auf sie Anwendung mit der Maßgabe, daß im ersten Besetzungsfalle der Landesbischof ernannt. Das gleiche gilt für neuerrichtete Pfarrstellen.

## § 5

Die Bestimmungen des § 13 der Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen vom 2. Oktober 1942 (Kirchl. Amtsbl. 1942 S. 104), des Kirchengesetzes über Notmaßnahmen im Pfarrbesetzungsrecht vom 13. Februar 1946 (Kirchl. Amtsbl. 1946 S. 9), verlängert durch Kirchengesetz vom 30. November 1949 (Kirchl. Amtsbl. 1949 S. 106), der Notverordnung vom 3. Juli 1946 (Kirchl. Amtsbl. 1946 S. 54) zur Ergänzung der Disziplinarordnung vom 13. April 1939, des Kirchengesetzes über die Beschränkung des Pfarrwahlrechtes bei Versetzung von Geistlichen vom 19. Dezember 1947 (Kirchl. Amtsbl. 1948 S. 2) sowie des § 4 des Kirchengesetzes über die Versetzung vermißter Geistlicher in den Wartestand vom 19. Dezember 1947 (Kirchl. Amtsbl. 1948 S. 3) bleiben unberührt.<sup>1)</sup>

## § 6

Die Kirchenvorstände verbundener Kirchengemeinden treten in Pfarrbestellungssachen zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammen. Für Kapellenvorstände gilt dies nur dann, wenn die Glieder der Kapellengemeinden nicht berechtigt sind, an der Wahl zum Kirchenvorstand teilzunehmen.

## § 7

Das Besetzungsverfahren beginnt mit der Anordnung des Verfahrens durch das Landeskirchenamt und endet mit der Einführung des Pfarrers.

## § 8

Die Kosten des Vokations- und Wahlverfahrens sind, soweit nicht etwas anderes zu Recht besteht, von der Kirchenkasse zu tragen.

## II. Ausschreibung und Bewerbung

## § 9

(1) Das Verfahren zur Wiederbesetzung freigewordener Pfarrstellen ist alsbald, spätestens jedoch inner-

<sup>1)</sup> **Anmerkung:** Die Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen vom 2. Oktober 1942, das Kirchengesetz über Notmaßnahmen im Pfarrbesetzungsrecht vom 13. Februar 1946, die Notverordnung vom 3. Juli 1946 zur Ergänzung der Disziplinarordnung vom 13. April 1939 und das Kirchengesetz über die Beschränkung des Pfarrwahlrechtes bei Versetzung von Geistlichen vom 19. Dezember 1947 sind aufgehoben oder gegenstandslos geworden. Zum Teil sind sie durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

Artikel 1 § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetzes) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) und § 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (AGAZG) vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 219).

halb eines halben Jahres, vom Landeskirchenamt einzuleiten.

(2) Die Einleitung des Besetzungsverfahrens kann im Einzelfalle ausgesetzt werden, wenn aus Mangel an Anstellungsfähigen oder mit Rücksicht auf die für die Pfarrbesoldung erforderlichen Mittel eine Beschränkung in der Besetzung erforderlich ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird alljährlich vom Landessynodalausschuß geprüft.

(3) Die Besetzung einer Pfarrstelle kann für den anstehenden Besetzungsfall vom Landeskirchenamt auf Geistliche, die ein bestimmtes Dienst- oder Lebensalter noch nicht erreicht oder bereits überschritten haben, beschränkt werden.

## § 10

(1) Ernann, gewählt oder präsentiert kann nur ein Geistlicher werden, der die Anstellungsfähigkeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers besitzt oder dem sie für den Fall der Wahl oder der Präsentation vom Landeskirchenamt in Aussicht gestellt ist.

(2) Die Anstellungsfähigkeit eines Pfarrers, die er in einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands besitzt, wird innerhalb der Landeskirche anerkannt. Er kann jedoch nur ernannt, gewählt oder präsentiert werden, wenn das Landeskirchenamt durch eine schriftliche Erklärung ihn in den Dienst der Landeskirche übernommen hat oder ihm die Übernahme für den Fall der Ernennung, der Wahl oder der Präsentation fest in Aussicht gestellt hat.

## § 11

Anstellungsfähige Geistliche haben das Recht, sich auf Pfarrstellen der Landeskirche, die zur Besetzung kommen, zu melden, soweit dies nicht gemäß § 9 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

## § 12

Hilfspfarrern ist die Bewerbung um eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde, in der sie beschäftigt sind, gestattet, wenn sie vom Landeskirchenamt zu einer Bewerbung aufgefordert werden.

## III. Ernennung und Präsentation

## § 13

(1) Wird ein Geistlicher auf eine Pfarrstelle ernannt oder präsentiert, so ist die Anstellung erst nach Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde zulässig.

(2) Wird die Vokation verweigert, so darf die Stelle erst übertragen werden, wenn die Verweigerung im Bestätigungsverfahren (§ 19 Abs. 4) für unbegründet erklärt ist.

## § 14

Das Landeskirchenamt ordnet das Vokationsverfahren an und prüft die Ordnungsmäßigkeit.

## § 15

Falls ein Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Gemeinde ernannt oder präsentiert wird, entfällt das Vokationsverfahren.

## § 16

(1) Der Superintendent bestimmt den Sonntag, an dem der ernannte oder präsentierte Geistliche einen Gottesdienst (Aufstellungspredigt) und eine Katechese zu halten hat. Er kann den Text der Predigt und der Katechese vorschreiben.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstandes von der Abhaltung der Aufstellungspredigt und der Katechese befreien.

#### § 17

(1) Jedes Gemeindeglied, das berechtigt ist, sich in die kirchliche Wählerliste einzutragen, kann Einwendungen gegen den Geistlichen beim Kirchenvorstand vorbringen. Die Einwendungen müssen schriftlich, mit Gründen versehen, eingereicht werden. Die Frist für die Einwendungen beträgt eine Woche. Sie beginnt mit dem Tage der Aufstellungspredigt oder, wo diese entfällt, mit dem vom Kirchenvorstand festgesetzten Tage.

(2) Der Kirchenvorstand hat die obengenannte Frist für die Einwendungen und die Art, wie sie zu erheben ist, bekanntzugeben.

(3) Eine vom Kirchenvorstand veranlaßte Abstimmung der Kirchengemeinde ist im Vokationsverfahren nicht gestattet.

#### § 18

Sind mit Begründung versehene Einwendungen gegen die Anstellung nicht erhoben, so hat der Kirchenvorstand dies festzustellen und zu erklären, daß die Kirchengemeinde die Vokation gemäß Artikel 37 Abs. 1 der Kirchenverfassung erteilt. Die Erklärung ist dem Landeskirchenamt innerhalb einer Woche mitzuteilen.

#### § 19

(1) Sind mit Begründung versehene Einwendungen erhoben, so entscheidet der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 17) darüber, ob die Vokation erteilt oder verweigert wird. Die Frist für die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes kann aus besonderen Gründen von dem Superintendenten um eine Woche, vom Landeskirchenamt angemessen verlängert werden.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 sind die Einwendungen insbesondere daraufhin zu prüfen,

- a) ob sie von den nach § 17 Abs. 1 dazu Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist vorgebracht sind,
- b) ob sie sachlich begründet und so schwerwiegend sind, daß sie die Verweigerung der Vokation zur Folge haben müssen.

(3) Der Kirchenvorstand legt seinen nach Absatz 1 gefaßten Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der ihm nach Absatz 1 gesetzten Frist dem Landeskirchenamt vor. Der Beschluß ist zu begründen.

(4) Der Beschluß des Kirchenvorstandes nach Absatz 1 unterliegt der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Soll die Bestätigung versagt werden, so bedarf die Versagung der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so ist der Beschluß des Kirchenvorstandes zu bestätigen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 4 sind unanfechtbar.

### IV. Wahl

#### § 20

Wird die Besetzung einer durch Gemeindevahl zu besetzenden Pfarrstelle vom Landeskirchenamt verfügt, so beruft dieses den Wahlleiter, unter dessen Vorsitz alle die Wahl behandelnden Kirchenvorstandssitzungen abzuhalten sind.

#### § 21

Meldungen für eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle dürfen nur beim Landeskirchenamt eingereicht werden. Den Geistlichen ist es untersagt, von sich aus die Verbindung mit dem Kirchenvorstand oder mit Gemeindegliedern aufzunehmen oder etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. Derartige Bemühungen können, abgesehen von disziplinarischen Maßnahmen, die Ungültigkeitserklärung der Wahl zur Folge haben.

#### § 22

Das Landeskirchenamt übermittelt die eingehenden, nach §§ 10 und 12 zulässigen Meldungen dem Wahlleiter zur Mitteilung an den Kirchenvorstand. Auf Anfordern ist dem Wahlleiter vom Landeskirchenamt Einsicht in die Personalakten der Geistlichen, die sich für die Pfarrstelle gemeldet haben, zu gewähren.

#### § 23

(1) In einer vom Wahlleiter anzusetzenden Beratung mit dem Kirchenvorstand erläutert der Wahlleiter die gesetzlichen Bestimmungen und unterrichtet den Kirchenvorstand über die Personalverhältnisse der Bewerber.

(2) Dem Kirchenvorstand steht es frei, Mitglieder zu entsenden, die über die in Aussicht genommenen Bewerber an den Orten ihrer bisherigen Wirksamkeit Erkundigungen einziehen können. Hält der Kirchenvorstand es für angezeigt, so kann er mit den Geistlichen persönlich in Verbindung treten. Die Vorschrift des § 21 bleibt dabei unberührt.

#### § 24

(1) Nach Beendigung der Ermittlungen kann der Kirchenvorstand sich in einer Sitzung in schriftlicher Abstimmung einhellig für einen Geistlichen entscheiden. Diese Entscheidung ist der Gemeinde mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen diesen Beschluß des Kirchenvorstandes Einspruch erheben kann. Der Beschluß des Kirchenvorstandes ist nicht durchführbar, wenn wenigstens zwanzig Einsprüche gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes erhoben werden. Andernfalls gilt der vom Kirchenvorstand vorgeschlagene Geistliche als gewählt. Er ist zur Abhaltung eines Hauptgottesdienstes und einer Katechese aufzufordern.

(2) Nunmehr steht jedem Gemeindegliede, das berechtigt ist, sich in die kirchliche Wählerliste einzutragen, das Recht zu, unter Angabe von Gründen Einwendungen gegen ihn zu erheben.

(3) Wenn ein Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Gemeinde gemäß Absatz 1 gewählt ist, findet Absatz 2 keine Anwendung.

#### § 25

(1) Falls der Kirchenvorstand sich nicht zu einer einhelligen Wahl entschließt oder eine solche nicht durchführbar war, hat er in schriftlicher Abstimmung drei Geistliche zu benennen, unter denen die Gemeinde zu wählen hat.

(2) Hat der Kirchenvorstand der Gemeinde nur zwei geeignete Bewerber vorzuschlagen, so kann das Landeskirchenamt diesen Vorschlag zu einem Dreivorschlag ergänzen oder gestatten, daß die Gemeinde unter den vorgeschlagenen beiden Bewerbern wählt. Ist der Kirchenvorstand nicht in der Lage, auch nur zwei Bewerber vorzuschlagen, so kann das Landeskirchenamt der Gemeinde zwei oder drei geeignete Geistliche zur Wahl vorschlagen oder die Pfarrstelle durch Ernennung be-

setzen. Im Falle einer Ernennung wird beim nächsten Besetzungsfall diese Pfarrstelle durch Gemeindevahl besetzt.

#### § 26

Die der Gemeinde gemäß § 25 Benannten haben vor der Wahl einen Hauptgottesdienst und eine Katechese zu halten. Der Wahlleiter kann den Text der Predigt und der Katechese vorschreiben.

#### § 27

Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmabgabe unter Leitung des Wahlleiters, der den Termin der Wahl festsetzt. Bei verbundenen Kirchengemeinden kann ein Wahltermin in beiden Gemeinden gehalten werden, jedoch ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen erst am Schluß des zweiten Wahltermins gleichzeitig vorzunehmen. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 15 bis 21 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 12. April 1957 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) oder die an deren Stelle tretenden Vorschriften. Der Gemeinde ist zu eröffnen, unter welchen Personen sie die Auswahl hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 28

(1) Der Name des Gewählten ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntage im Gottesdienst der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Jedes Gemeindeglied, das berechtigt ist, sich in die kirchliche Wählerliste einzutragen, hat das Recht, innerhalb einer Woche Einwendungen gegen die Wahl vorzubringen.

#### § 29

(1) Nachdem die Frist zum Vorbringen von Einwendungen abgelaufen ist, legt der Kirchenvorstand unter Begutachtung der etwa erhobenen Einwendungen die Wahlakten durch den Wahlleiter dem Landeskirchenamt vor. Das Landeskirchenamt entscheidet über die Einwendungen.

(2) Falls keine Einwendungen erhoben sind, bedarf die Wahl der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Diese darf in solchem Falle nur verweigert werden, wenn entweder bei der Wahl ordnungswidrig verfahren ist oder der Gewählte nicht anstellungsfähig war.

### V. Einweisung und Einführung

#### § 30

(1) Nach Abschluß des Verfahrens in der Gemeinde ordnet das Landeskirchenamt die Einweisung des Pfarrers in die Pfarrstelle zu dem in der Bestallungsurkunde angegebenen Zeitpunkt und die Einführung des Pfarrers in einem Gottesdienst an. Mit dem in der Bestallungsurkunde angegebenen Zeitpunkt ist der Pfarrer gemäß § 18 Abs. 2 des Pfarrergesetzes Inhaber der Pfarrstelle mit den mit dieser Stelle verbundenen Pflichten und Rechten. Die Berufung ist gemäß § 17 des Pfarrergesetzes durch die Einführung in einem Gottesdienst abzuschließen.

(2) Wird die Berufung eines Pfarrers auf die Pfarrstelle nicht gemäß Absatz 1 durch Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung der Pfarrstelle hinsichtlich des Wechels der Besetzungsweise im Sinne des § 1 als nicht erfolgt.

(3) In den Fällen des § 15 und des § 24 Abs. 3 wird die gottesdienstliche Einführung vom Landeskirchenamt besonders geordnet.

### VI. Übergangsbestimmungen

#### § 31

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen.

#### § 32

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.<sup>2)</sup>

### Ausführungsbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zum Pfarrbestellungsgesetz in der Fassung vom 30. Januar 1967.

(Nachdruck aus KABL S. 61)

Gemäß § 31 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz) in der Fassung vom 30. Januar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) erlassen wir folgende Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz:

#### I. Allgemeines

##### Zu § 2 Absatz 2:

Diese Bestimmung gilt insbesondere für Pfarrstellen, mit denen ein Ephoralamt verbunden ist. Bestehen in der betreffenden Kirchengemeinde mehr als zwei Pfarrstellen, so bestimmt das Landeskirchenamt, auf welche Pfarrstelle die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 anzuwenden ist.

##### Zu § 2 Absatz 3:

Anstaltsgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die auf Grund der Verordnung vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) errichteten Anstaltsgemeinden;
- b) die vor Erlaß der unter a) genannten Verordnung für den personalen Bereich einer Anstalt (Krankenhaus, Gefängnis, Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungshaus u. ä.) errichteten Kirchengemeinden.

Die Anstellung eines Pfarrers auf Pfarrstellen in staatlichen oder kommunalen Anstalten ohne Anstaltsgemeinden geschieht nach besonders dafür vereinbarten Bestimmungen.

Pfarrer in kirchlichen Anstalten ohne Anstaltsgemeinden werden in der Regel durch die leitenden Organe der Anstalt berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Die Bestätigung kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

##### Zu § 2 Absatz 5:

- Unter diese Bestimmung fallen nur noch
- a) die unter Patronatsrecht stehenden Pfarrstellen,
  - b) die nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht zu besetzenden Pfarrstellen.

<sup>2)</sup> **Anmerkung:** Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 8. Februar 1951 (Kirchl. Amtsbl. S. 9). Die Änderungen des Gesetzes auf Grund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetzes) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) sind am 27. April 1965 in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrbestellungsgesetzes vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 229) sind am 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

## Zu § 4 Satz 2:

Neu errichtete Pfarrstellen werden im ersten Besetzungsfalle durch Ernennung besetzt, soweit nicht im Einzelfalle die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. b oder d oder des Absatzes 2 Satz 3 gegeben sind.

## Zu § 8:

Den Geistlichen sind die Kosten zu erstatten, die ihnen durch die Abhaltung der Aufstellungs- oder Wahlpredigt entstehen. Die Erstattung der dem Wahlleiter entstehenden Kosten richtet sich nach der Anordnung über die Aufbringung der amtlichen Unkosten der Superintendenzen vom 3. Oktober 1944 (Kirchl. Amtsbl. 1945, S. 9).

**II. Ausschreibung und Bewerbung**

## Zu § 9 Absatz 1:

Jede zur Wiederbesetzung anstehende Pfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von der in Absatz 2 geregelten Aussetzung des Wiederbesetzungsverfahrens keinen Gebrauch macht, ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben. Bei Pfarrstellen, für die das Besetzungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und b besonders geordnet ist, kann die Ausschreibung unterbleiben.

## Zu § 9 Absatz 2:

Ob im Einzelfalle die Einleitung des Besetzungsverfahrens bei einer Pfarrstelle aus Mangel an Anstellungsfähigen oder mit Rücksicht auf die für die Pfarrbesoldung erforderlichen Mittel ausgesetzt werden muß, entscheidet das Landeskirchenamt nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse innerhalb eines halben Jahres nach Freiwerden der Pfarrstelle. Wird auf Aussetzung des Besetzungsverfahrens entschieden, so ist dem zuständigen Kirchenvorstand, bei Patronatsstellen auch dem Patron, unverzüglich Mitteilung zu machen und anzugeben, für welchen Zeitraum das Besetzungsverfahren ausgesetzt ist.

Alljährlich zum 1. März teilt das Landeskirchenamt dem Landessynodalausschuß die im vorhergehenden Jahre beschlossenen und die aus früheren Jahren noch weiter geltenden Aussetzungen des Besetzungsverfahrens mit. Erhebt der Landessynodalausschuß nach Prüfung des Sachverhalts im Einzelfalle Bedenken gegen die Aussetzung und werden diese Bedenken durch eine Aussprache mit Vertretern des Landeskirchenamtes nicht behoben, so leitet das Landeskirchenamt alsbald das Besetzungsverfahren ein.

## Zu § 9 Absatz 3:

Soll die Besetzung einer Pfarrstelle beschränkt werden, so gibt das Landeskirchenamt dies bei der Ausschreibung der Stelle bekannt.

## Zu § 10 Absatz 1:

Die Anstellungsfähigkeit wird gemäß § 8 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 besonders verliehen. Nicht jeder beauftragte Geistliche ist auch anstellungsfähig.

## Zu § 11:

Die Meldungen sind zu richten:

- a) bei Besetzung durch Ernennung oder durch Gemeindewahl ausschließlich an das Landeskirchenamt;
- b) bei Besetzung durch Präsentation an den Patron, wenn nicht bei der Ausschreibung etwas anderes bekanntgegeben ist.

Bei Besetzung nach dem in Ostfriesland herkömmlichen Wahlrecht bleibt es bei der bisherigen Übung.

Hilfspfarrer können sich erst nach Ablauf einer Hilfspfarrerpflichtzeit um eine Pfarrstelle bewerben.

Die Pflichtzeit beträgt nach Artikel 1 § 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung zur Beschränkung der Anstellungsfähigkeit in einem Gemeindepfarramte vom 25. Februar 1929 (Kirchl. Amtsbl. S. 11) mindestens ein Jahr, höchstens jedoch drei Jahre.

**III. Ernennung und Präsentation**

## Zu § 15:

In diesem Falle wird die Einweisung in die Pfarrstelle alsbald nach erfolgter Ernennung oder Präsentation verfügt. Wegen der Einführung vergleiche § 30 Absatz 3.

## Zu § 16 Absatz 1:

Der Superintendent setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Sonntag für die Aufstellungspredigt und die Katechese fest.

## Zu § 16 Absatz 2:

Das Landeskirchenamt wird nur dann den Geistlichen von der Abhaltung der Aufstellungspredigt und der Katechese befreien, wenn ihn die Gemeinde bereits im Gottesdienst kennengelernt hat.

## Zu § 17 Absatz 1:

Die Einwendungen müssen mit Gründen versehen sein. Das Recht, Einwendungen vorzubringen, haben diejenigen Gemeindeglieder, die gemäß §§ 15 bis 17 der Kirchengemeindeordnung (KGO) berechtigt sind, sich in die Wählerliste eintragen zu lassen, auch wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Der Kirchenvorstand hat daher zu prüfen, ob gegen die Eintragung des Gemeindegliedes, das Einwendungen erhoben hat, in die Wählerliste Hinderungsgründe nach § 15 oder 16 KGO vorliegen würden. Liegen solche Hinderungsgründe vor, so sind diese Einwendungen unzulässig. Sie sind daher im Vokationsverfahren nicht daraufhin zu überprüfen, ob sie sachlich begründet sind.

## Zu § 17 Absatz 2:

Die Abkündigung ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu veranlassen und hat zu enthalten:

- a) den Namen des Ernannten oder Präsentierten;
- b) den Tag, an dem die Aufstellungspredigt gehalten wird oder, wenn davon befreit ist, an dem die Frist für die Einwendungen beginnt;
- c) die Mitteilung, wer berechtigt ist, Einwendungen vorzubringen;
- d) die Mitteilung, wie die Einwendungen und ihre Begründungen vorzubringen sind;
- e) die Frist für die Einwendungen;
- f) die Stelle, bei der die Einwendungen vorzubringen sind.

## Zu § 18:

Der Kirchenvorstand hat zunächst zu prüfen, ob innerhalb der nach § 17 Absatz 1 gesetzten Frist Einwendungen von Gemeindegliedern, die dazu berechtigt sind, erhoben worden sind und ob den Einwendungen eine Begründung beigefügt ist. Einwendungen, bei

denen eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Erklärung, daß die Kirchengemeinde die Vokation erteilt, muß ausdrücklich in den Beschluß des Kirchenvorstandes aufgenommen werden. Ferner ist anzugeben, ob und aus welchen Gründen Einwendungen als unzulässig nicht berücksichtigt worden sind.

Der Bericht des Kirchenvorstandes ist dem Landeskirchenamt über den Superintendenten zuzuleiten. Ihm sind beizufügen:

- a) der Wortlaut der Abkündigung mit einer Bescheinigung darüber, wann und durch wen die Abkündigung im Gottesdienst verlesen ist;
- b) eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes;
- c) die Originale aller eingegangenen Einwendungen.

Der Superintendent hat diesen Bericht mit seiner Stellungnahme umgehend an das Landeskirchenamt weiterzugeben.

#### Zu § 19 Absatz 1:

Wünscht der Kirchenvorstand vor seiner Entscheidung noch Feststellungen zu treffen, für die die Wochenfrist nicht ausreicht, so hat er eine Verlängerung der Frist für die Beschlußfassung zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Die Erklärung, daß die Vokation erteilt bzw. verweigert wird, muß ausdrücklich in den Beschluß des Kirchenvorstandes aufgenommen werden.

#### Zu § 19 Absatz 2:

Für die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist auch zu berücksichtigen, ob die Einwendungen von weiteren Kreisen der Gemeinde gebilligt werden oder nur die Anschauung einzelner Gemeindeglieder zum Ausdruck bringen.

#### Zu § 19 Absatz 3:

Wegen der Anlagen zu dem Bericht des Kirchenvorstandes vergleiche die Ausführungsbestimmungen zu § 18.

### IV. Wahl

#### Zu § 20:

Das Landeskirchenamt wird in der Regel den zuständigen Superintendenten zum Wahlleiter berufen. Der Superintendent wird als Wahlleiter durch den Stellvertreter im Aufsichtsamt vertreten. Die Berufung des Superintendenten zum Wahlleiter gilt auch für den Nachfolger.

Der Wahlleiter führt den Vorsitz in sämtlichen Sitzungen des Kirchenvorstandes, die sich mit der Wahl bis zu deren Abschluß (§ 27) befassen. Der Wahlleiter hat jedoch kein Stimmrecht, seine Aufgabe beschränkt sich auf die formelle Leitung der Sitzung und die Beratung des Kirchenvorstandes. Er hat sich daher vor jeder auch nur scheinbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Kirchenvorstandes sorgfältig zu hüten. Er hat jedoch die Pflicht, offen zu sagen, was der Kirchenvorstand wissen muß, um mit eigener Verantwortung handeln zu können.

#### Zu § 21:

Den Bewerbern ist nicht nur jede unmittelbare Werbung für sich untersagt, sondern es ist auch unzulässig, daß sie eine Werbung durch Dritte veranlassen.

#### Zu § 22:

Einsicht in die Personalakten ist nur dem Wahlleiter gestattet. Dem Kirchenvorstand sind die Personalakten nicht auszuhändigen. Ihm ist aber alles mitzuteilen, was für seine Überlegungen von Bedeutung sein kann.

#### Zu § 23 Absatz 1:

Der Wahlleiter unterrichtet den Kirchenvorstand über die das Wahlverfahren betreffenden Bestimmungen (§§ 23 bis 29) und erläutert diese. Liegen Meldungen vor, so hat der Wahlleiter die Namen der Bewerber und das Erforderliche gemäß § 22 mitzuteilen.

Liegen noch keine Meldungen vor oder beschließt der Kirchenvorstand, den Eingang weiterer Meldungen abzuwarten, so ist nach Eingang der Meldungen eine erneute Beratung dieser Art mit dem Kirchenvorstand zu halten.

#### Zu § 23 Absatz 2:

Der Wahlleiter hat darauf hinzuwirken, daß der Kirchenvorstand alle zu einer guten Wahl erforderlichen Ermittlungen anstellt, und ihn dabei nach jeder Richtung zu unterstützen. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die von diesem abgeordnet werden, um Erkundigungen in den bisherigen Gemeinden der Bewerber einzuziehen, sind besonders auf die Vorschriften des § 23 Absatz 2 und § 21 hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, wodurch die Bewerber gegen die genannten Vorschriften verstoßen könnten. Eine Aufforderung zu Gastpredigten vor der nach § 24 und § 25 zu treffenden Auswahl ist unzulässig.

#### Zu § 24 Absätze 1 und 2:

„Einhellig“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeutet, daß sämtliche anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes sich in schriftlicher Abstimmung für denselben Geistlichen entscheiden.

Die Stimmzettel sind so zu gestalten, daß nur der gewählte Name angekreuzt zu werden braucht.

Falls es zu einer einhelligen Entscheidung des Kirchenvorstandes für einen Bewerber kommt, hat der Kirchenvorstand die Frist zu bestimmen, innerhalb derer gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes Einspruch erhoben werden kann.

Da ein derartiger Einspruch sich nur gegen das vom Kirchenvorstand beabsichtigte Verfahren richtet, bedarf er keiner Begründung.

Dem Text der gottesdienstlichen Abkündigung ist das vom Landeskirchenamt durch den Wahlleiter übermittelte Formular zugrunde zu legen.

Nach Abschluß der gesetzten Frist ist der Gemeinde bekanntzugeben, ob und wieviel Einsprüche eingegangen sind und welche Folgen sich daraus ergeben. Gehen mindestens 20 Einsprüche ein, so ist das Wahlverfahren nach §§ 25 ff. weiterzuführen.

Gehen weniger als 20 Einsprüche ein, so ist gemäß den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 1 und 17 zu verfahren. Eine Befreiung von der Aufstellungspredigt und der Katechese ist im Wahlverfahren nicht möglich. Sie sind daher zu halten und anschließend eine Frist für das Vorbringen von Einwendungen gegen die Person des Gewählten zu eröffnen. Nach Abschluß dieser Frist ist weiter gemäß § 29 zu verfahren.

#### Zu § 24 Absatz 3:

Die Einweisung in die Pfarrstelle erfolgt, sobald der Pfarrer gemäß Absatz 1 gewählt ist.

## Zu § 25 Absatz 1:

Liegen mehr als drei Meldungen vor, so erfolgt die Auswahl in der Weise, daß die drei Bewerber, die bei der Abstimmung des Kirchenvorstandes durch Stimmzettel die meisten Stimmen erhalten haben, der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen sind (Dreier-Vorschlag). Liegen drei Meldungen vor, so kann der Kirchenvorstand beschließen, die Namen aller drei Bewerber auf den Wahlaufsatz zu setzen, wenn er die Bewerber für geeignet hält. Der Wahlleiter hat dem Landeskirchenamt von der Bildung des Wahlaufsatzes und den Namen der Vorschlagenden zu berichten. Gleichzeitig unterrichtet er die vorgeschlagenen und die etwa vorhandenen übrigen Bewerber.

## Zu § 25 Absatz 2 Satz 1:

Kann der Kirchenvorstand nur zwei Bewerber zur Wahl vorschlagen, weil nur zwei Meldungen vorliegen oder weil der Kirchenvorstand nur zwei Bewerber für geeignet hält, so berichtet der Wahlleiter unter Angabe der Namen der Vorgeschlagenen dem Landeskirchenamt. Dieses veranlaßt das Erforderliche. Eine Bekanntgabe an die Gemeinde ist erst zulässig, wenn das Landeskirchenamt den Wahlaufsatz entweder ergänzt oder die Wahl unter den beiden vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen Bewerbern gestattet hat. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe an die Gemeinde benachrichtigt der Wahlleiter auch die vorgeschlagenen und die etwa vorhandenen weiteren Bewerber.

## Zu § 25 Absatz 2 Satz 2:

Kann der Kirchenvorstand nur einen oder keinen Bewerber benennen, so berichtet der Wahlleiter darüber dem Landeskirchenamt, das daraufhin das Erforderliche veranlaßt. Nach der Entscheidung des Landeskirchenamtes benachrichtigt der Wahlleiter die etwa vorhandenen Bewerber.

## Zu § 26:

Der Wahlleiter setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand fest, an welchen Sonntagen (außer Festtagen) und in welcher Reihenfolge die Wahlpredigten zu halten sind. Dies sowie der nach § 27 festgesetzte Termin der Wahl sind der Gemeinde in einer Abkündigung mitzuteilen. Dem Text der Abkündigung ist das vom Landeskirchenamt durch den Wahlleiter übermittelte Formular zugrunde zu legen. Die Abkündigung ist mit den entsprechenden Änderungen bis zum Sonntag vor der Wahl zu wiederholen. Die Wahl soll frühestens auf den Sonntag nach der letzten Wahlpredigt und Katechese festgesetzt werden.

## Zu § 27:

Um zu erreichen, daß möglichst viele der in die Wählerliste Eingetragenen die Möglichkeit haben, ihr Wahlrecht auszuüben, soll die Wahl in der Regel in der Kirche und an einem Sonntag stattfinden. Falls sie sich nicht unmittelbar an einen Gottesdienst anschließt, ist sie mit einer kurzen gottesdienstlichen Feier einzuleiten. Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen; der Protokollführer, in der Regel der Hauptvertreter oder ein Kirchenvorsteher, wird vom Wahlleiter bestimmt. Das Wahlergebnis ist, außer bei Aufgliederung der Wahlhandlung in mehrere Wahltermine nach § 27 Satz 2 nach Feststellung öffentlich bekanntzugeben.

Der Wahlleiter hat Stimmzettel mit den Namen der drei oder zwei Vorgeschlagenen in genügender Zahl vorbereiten zu lassen; nur mit diesen Stimmzetteln darf abgestimmt werden. Die Wähler haben darauf den Bewerber deutlich anzukreuzen, dem sie ihre Stimme geben wollen. Bevor sie ihre Stimme abgeben, ist festzustellen, ob sie in die Wählerliste eingetragen

sind. Bei der Abgabe der Stimme ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Einblick anderer in den Stimmzettel nicht möglich ist.

Nach Schluß der für die Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit sind die Stimmzettel durch mehrere dazu vom Wahlleiter Beauftragte auszuzählen und das Ergebnis festzustellen. Bei mehreren Wahlterminen in verbundenen Kirchengemeinden ist dafür Sorge zu tragen, daß Auszählung gemeinsam nach Beendigung des letzten Wahltermins erfolgt; Zwischenausählung und getrennte Auszählung der einzelnen Gemeinden sind nicht statthaft, die Stimmzettel müssen bis zur Auszählung unter strengem Verschuß gehalten werden.

Bei Stimmgleichheit wird das Los vom Wahlleiter gezogen.

## Zu § 28:

Die Abkündigung ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu veranlassen. Dem Text der Abkündigung ist das vom Landeskirchenamt durch den Wahlleiter übermittelte Formular zugrunde zu legen.

## Zu § 29:

Falls keine Einwendungen erhoben sind, hat der Kirchenvorstand dies innerhalb der mit dem Ende der Einspruchsfrist beginnenden Woche in einer Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden in einer Niederschrift festzustellen. Sind Einwendungen erhoben, so hat er zu ihnen Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme schriftlich niederzulegen. Sodann sind die Wahlakten ungesäumt dem Wahlleiter zu übermitteln, der sie mit einem Bericht dem Landeskirchenamt vorzulegen hat.

Die Wahlakten haben zu enthalten:

- a) sämtliche Niederschriften der Kirchenvorstandssitzungen, die in Sachen der Wahl stattgefunden haben;
- b) bei einhelliger Wahl gemäß § 24 Absatz 1 die abgegebenen Stimmzettel, bei Wahl gemäß §§ 25 bis 27 die Niederschriften über die Wahlhandlung und eine Bescheinigung über die Zahl der in der Wählerliste Eingetragenen;
- c) sämtliche im Wahlverfahren erfolgten Abkündigungen mit einer Bescheinigung darüber, wann und durch wen sie erfolgt sind;
- d) die etwa erfolgten Einwendungen mit einer Bescheinigung, daß die Urheber zur Eintragung in die Wählerlisten berechtigt sind.

## Zu § 30:

Im Zusammenhang mit der Einweisung ist die Verpflichtung unter ausdrücklichem Hinweis auf das Ordinationsgelübde und auf die früheren Unterschriften unter die Reverse über die symbolischen Bücher und gegebenenfalls über die Kirchenordnung vorzunehmen. Bei einem Übergang in das Gebiet einer anderen Kirchenordnung ist der betreffende Revers zu unterzeichnen. Falls dem Pfarrer ein besonderer Auftrag (Mitversehung einer anderen Gemeinde o.ä.) erteilt ist, ist dies in der Niederschrift über die Verpflichtung zu vermerken. Bei der Verpflichtung eines Superintendenten ist diesem außerdem die Verpflichtung wegen der Ephoralverwaltung abzunehmen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist nach vollzogener Einführung des Pfarrers beim Landeskirchenamt einzureichen.

Hannover, den 30. Januar 1967

Das Landeskirchenamt

D. Lilje

**Bekanntmachung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht vom 30./31. März 1967.**

Vom 24. Juli 1967  
(Nachdruck aus KABL. S. 197)

Gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Kammer für Amtszucht vom 30./31. März 1967 in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu der Vereinbarung vom 29. Mai 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 172) wird bekanntgegeben, daß die Vereinbarung am 8. Juni 1967 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 24. Juli 1967

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Wagenmann

**Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall.**

Vom 28. August 1967  
(Nachdruck aus KABL. S. 203)

Auf Grund von § 36 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Bd. II S. 14 und Kirchliches Amtsblatt 1965 S. 143) in Verbindung mit Artikel 13 des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1965 (Kirchliches Amtsblatt S. 156),

§ 86 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 121),

§ 19 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Pfarrvikarergesetzes vom 12. Dezember 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 230) und

§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 des Pastorinnengesetzes vom 13. Dezember 1963 (Kirchliches Amtsblatt 1964 S. 24)

erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Für die vorübergehende Vertretung beurlaubter oder erkrankter Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare erhalten Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare keine Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt für andere hauptamtliche kirchliche Amtsträger, wenn die Vertretungsdienste den Aufgaben entsprechen, die ihnen in ihrem Hauptamt üblicherweise obliegen.

§ 2

(1) Lektoren und andere geeignete Kräfte, die im Einvernehmen mit dem Superintendenten mit Vertretungsdiensten beauftragt sind, erhalten Vergütungen.

Sie betragen für

a) einen Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 12,— DM,

- b) einen weiteren Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 8,— DM,  
c) andere Gottesdienste 8,— DM,  
d) eine Stunde kirchlichen Unterrichtes 7,— DM.

(2) Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare im Ruhestand erhalten Vergütungen.

Sie betragen für

- a) einen Hauptgottesdienst 15,— DM,  
b) einen anderen Gottesdienst (Früh-, Abendgottesdienst an Sonn- u. Festtagen, Wochengottesdienst u. a.), einen Kindergottesdienst 10,— DM,  
c) eine Amtshandlung (Taufe — sofern nicht in einem der unter a) und b) genannten Gottesdienste vorgenommen —, Trauung, Beerdigung), eine Bibelstunde 10,— DM,  
d) eine Stunde kirchlichen Unterrichtes 7,— DM, jedoch nicht mehr als insgesamt 25,— DM am selben Tage.

§ 3

Die Fahrtkosten bei der Wahrnehmung des Vertretungsdienstes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie sind bei Benutzung von Kraftfahrzeugen nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Kraftfahrzeugbestimmungen zu erstatten. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Mietfahrzeuge dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Vertretungsdienst anders nicht wahrgenommen werden kann.

§ 4

Vertretungsentschädigungen und Fahrtkosten sowie die baren Auslagen der Vertreter gehen zu Lasten der Kirchenkasse der Gemeinde, in der die Vertretungen geleistet werden.

§ 5

(1) Bei längerer Dauer des Vertretungsfalles können die in § 1 Genannten auf Antrag des Superintendenten Entschädigungen in der nach der Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 10. Dezember 1965 (Kirchliches Amtsblatt S. 293) vorgesehenen Höhe erhalten.

(2) Bei längerer Dauer des Vertretungsfalles kann zugelassen werden, daß die bei der Wahrnehmung der Vertretung entstehenden Kosten zu Lasten der Pfarrkasse der Kirchengemeinde gehen, in der die Vertretungsdienste geleistet werden. Fehlbeträge werden durch Pfarrbesoldungszuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln ausgeglichen.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft auf Antrag das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten.

§ 6

Die Verfügungen Nr. 226 vom 30. November 1953 (Kirchliches Amtsblatt S. 183) und Nr. 20 vom 14. Januar 1958 (Kirchliches Amtsblatt S. 20) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Wagenmann

## Ordnung der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck für die theologischen Prüfungen.

Vom 1. September 1967  
(Nachdruck aus KABl. S. 225)

Auf Grund des § 16 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (Kirchliches Amtsblatt 1966, Seite 171) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

### § 1

(1) Für die erste theologische Prüfung finden die Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung.

(2) Die Prüfungskommission für die zweite theologische Prüfung besteht aus dem Bischof als Vorsitzendem, dem leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei, dem Ausbildungsreferenten bei der Kirchenleitung sowie weiteren, von dem Vorsitzenden für jede Prüfung aus den theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern.

(3) Nach Bedarf ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden durch weitere Theologen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und anderer lutherischer Kirchen zu ergänzen.

### § 2

Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind bis zum 1. Februar oder bis zum 1. Juli der Kirchenkanzlei einzureichen.

### § 3

(1) Der Vikar hat an die Kirchenkanzlei innerhalb einer Frist von einem Monat eine Predigt und eine Katechese, deren Texte der Bischof bestimmt, einzureichen. Der Vikar hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat.

(2) Außerdem hat der Vikar zwei Klausuren aus den Gebieten der Praktischen Theologie und des Kirchenrechtes oder der kirchlichen Verwaltung anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Kandidaten drei Stunden zur Verfügung.

### § 4

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Praktische Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen oder griechischen Textes,
2. Bibelkunde,
3. Lehre von der Predigt,
4. Lehre vom Gottesdienst,
5. Lehre von der Seelsorge,
6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung,
7. Gegenwartsfragen der Systematik, insonderheit der Sozialethik,
8. Christliche Liebestätigkeit,
9. Weltmission,
10. Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts und Lübecker Kirchengeschichte,
11. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
12. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

(2) Vikare, die bei der ersten theologischen Prüfung in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, werden in der zweiten theologischen Prüfung außerdem in der Exegese unter

Zugrundelegung eines hebräischen Textes geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### § 5

Der Vikar hält vor der mündlichen Prüfung einen Gemeindegottesdienst. In ihm soll die eingereichte Predigt gehalten werden, sofern der Bischof nicht widerspricht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit des Gottesdienstes. Er beruft ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der eingereichten Predigt den Gottesdienst zu beurteilen haben.

### § 6

Der Vikar hält vor der mündlichen Prüfung eine Katechese, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Katechese. Er beruft ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des eingereichten Entwurfs die Katechese zu beurteilen haben.

### § 7

(1) In dem Prüfungszeugnis werden dem Vikar Bewertung gegeben für:

1. Praktische Exegese
2. Bibelkunde
3. Lehre von der Predigt
4. Lehre vom Gottesdienst
5. Lehre von der Seelsorge
6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung
7. Gegenwartsfragen der Systematik (insonderheit Sozialethik)
8. Christliche Liebestätigkeit
9. Weltmission
10. Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts und Lübecker Kirchengeschichte
11. Kunde von den Freikirchen und Sekten
12. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung
13. Ausarbeitung der Predigt
14. Predigtvortrag und liturgische Befähigung
15. Ausarbeitung der Katechese
16. Katechetische Befähigung
17. Praktisch-theologische Klausur

Bei der Zusammenfassung dieser Bewertung in das Gesamtergebnis werden das erste, siebente, dreizehnte und das siebzehnte doppelt gerechnet. Bei der Gesamtbewertung für das Fach Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung sind die Bewertungen für Klausur und mündliche Prüfung zusammenzuziehen und dann zu halbieren.

(2) Die Leistungen in den Klausuren und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

Sehr gut	(7)
Fast sehr gut	(6)
Gut	(5)
Befriedigend	(4)
Ausreichend	(3)
Mangelhaft	(2)
Ungenügend	(1)

Wertlose Leistungen werden mit Null bewertet.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer für die neutestamentliche Exegese und für die Predigtausarbeitung oder für eines dieser Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Meldet er sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der zweiten Prüfung zur Nachprüfung oder besteht er diese nicht, hat er die gesamte zweite Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Bewerber gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte

- „Sehr gut bestanden“
- „Fast sehr gut bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

ausgedrückt und dem Bewerber bekanntgegeben.

(6) Ein Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, das vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben ist.

#### § 8

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 9

Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise nach einem halben Jahr, wiederholt werden.

#### § 10

(1) Tritt der Vikar ohne Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt der Vikar mit Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so können bereits eingereichte und mindestens als „ausreichend“ bewertete Ausarbeitungen für Predigt und Katechese für die neue Prüfung anerkannt werden.

#### § 11

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 17. Mai 1967 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

L ü b e c k , den 1. September 1967

**Die Kirchenleitung**

G ö b e l

